

Linzer Diözesanblatt

169. Jahrgang

1. Dezember 2023

Nr. 8

160. Weihnachts- und Neujahrswunsch

Im vergangenen September war ich mit Vertreter:innen der ICO (Initiative Christlicher Orient) in Syrien. Es hat mich schon sehr erschüttert: die ganzen Ruinen, das große Leid der Bevölkerung, die Perspektivlosigkeit angesichts der kriegerischen Zustände und der westlichen Sanktionen. Wir haben Projekte besucht, die von ICO unterstützt werden.

Unter anderem waren wir in einer neuen Schule für Mädchen, die zuvor als Jugendliche noch nie eine Schule besucht haben, und nach schlimmen Erfahrungen der Flucht hier elementare Bildung erhalten. Ein Mitarbeiter hat zu uns gesagt: „Ich habe keine Hoffnung mehr, aber ich möchte das tun, was jetzt möglich ist.“

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 160. Weihnachts- und Neujahrswunsch | 170. Fusion der Pfarrcaritas Nöstlbach – St. Marien und der Pfarrcaritas Weichstetten mit der Pfarrcaritas St. Marien an der Krems |
| 161. Statut des Wirtschaftsrates der Diözese Linz | 171. Aussetzung der Rechtskraft mancher der im Diözesanblatt Nr. 169/7 vom 13. Oktober 2023 verlautbarten Fusionsdekrete |
| 162. Revisionsordnung für die Diözese Linz | 172. Berichtigungen von Fehlern bei der Wiedergabe mancher der im Diözesanblatt Nr. 169/7 vom 13. Oktober 2023 verlautbarten Fusionsdekrete |
| 163. Bauordnung der Diözese Linz | 173. Sei So Frei Adventsammlung 2021 |
| 164. Statut des Bautenkomitee der Diözese Linz | 174. Kollekte für den Maria Empfängnis Dom |
| 165. Statut des Bauausschusses der Diözese Linz | 175. Personen-Nachrichten |
| 166. Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz | 176. Hinweise und Termine |
| 167. Regelung der Priesterkrankenversicherung | Impressum |
| 168. Errichtung des Seelsorgezentrums Wels-St. Franziskus | |
| 169. Errichtung der Jugendkirche „Grüner Anker | |

Ich fühle mich an das Jesuswort erinnert: „Und wer einem von diesen Kleinen auch nur einen Becher frisches Wasser zu trinken gibt, weil es ein Jünger ist - amen, ich sage euch: Er wird gewiss nicht um seinen Lohn kommen.“ (Mt 10,42) Manchmal ist nur der nächste Schritt möglich, wenn schon nicht die große Hoffnung umzusetzen ist. Durch diesen nächsten Schritt geschieht aber jedenfalls Ermächtigung zum Leben, Ermutigung zur Freiheit und zur Verantwortung.

Angesichts der vielen Krisen unserer Zeit scheint es manchmal so, als könnten wir als Kirche oft nur diesen „einen Becher Wasser“ geben. Der ist aber wichtig genug. Denn es bleibt unser Auftrag, ohne zu zögern nächste Schritte zu setzen für eine Ermächtigung zum Leben. Auch dann, wenn die Begrenztheit der eigenen Handlungsmöglichkeiten noch so offensichtlich ist.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Kirche: Ich danke für euer Wirken in den Pfarrgemeinden und Pfarren, in den verschiedenen Feldern der Seelsorge, in kirchlichen Einrichtungen und in den Schulen. Ihr verkörpert hauptberuflich und ehrenamtlich auf vielfältige Weise die

Ermutigung zu Freiheit und Verantwortung. Hoffnung verbindet sich immer mit Menschen, die das tun, was möglich ist und so neue Handlungs- und Denkräume eröffnen. Ich denke, dass die Kirche mit dieser Grundhaltung nach wie vor eine enorme Wirkungskraft hat, die wir uns nicht klein reden (lassen) sollten.

Der Advent möge die Menschen und unsere Kirche nicht nur in den Wochen vor Weihnachten prägen. Er ist nämlich nicht die Zeit der inneren Emigration. Der Advent ist vielmehr eine Zeit des Voranschreitens in der Zuversicht, dass Gott in die Lebenswirklichkeit des Menschen, in das Hier und Jetzt eingeht. Er ist der Immanuel, der „Gott-mit-uns“ (Mt 1,23), der mitgeht, mitfühlt und sich teilt.

Ich wünsche Gottes Segen für das Weihnachtsfest und für alles Kommende im Jahr 2024 – im gemeinsamen Tun dessen, was jetzt möglich ist.



Bischof von Linz

161. Statut des Wirtschaftsrates der Diözese Linz

Nach Beratung im Wirtschaftsrat der Diözese Linz am 13. Oktober 2023, im Konsultorenkollegium am 21. Oktober 2023 und im Konsistorium der Diözese Linz am 29. November 2023 erlasse ich nachfolgendes Statut für den

WIRTSCHAFTSRAT DER DIÖZESE LINZ

Rechtsnatur

§ 1 Der Wirtschaftsrat der Diözese Linz (Diözesaner Wirtschaftsrat; im Folgenden: Wirtschaftsrat) ist der Vermögensverwaltungsrat der Diözese Linz gem. c. 492 CIC. Seine Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem universalen Kirchenrecht und erfahren ihre Konkretisierung in den Bestimmungen dieses Statuts.

§ 2 In den im universalen und partikularen Kirchenrecht eigens genannten Fällen ist die Zustimmung des Wirtschaftsrats Voraussetzung für die Gültigkeit der Vornahme von Rechtshandlungen. In allen anderen Fällen kommt ihm jedenfalls beratende Funktion im Sinn von c. 127 § 2 Nr. 2 CIC zu.

Zweck

§ 3 Der Wirtschaftsrat ist das Beratungsgremium des Diözesanbischofs in Fragen der Verwaltung des Diözesanvermögens. Er unterstützt den Diözesanbischof bei der Aufsicht über das Vermögen sämtlicher öffentlicher kirchlicher juristischer Personen in der Diözese Linz, die in vermögensrechtlicher Hinsicht dem Diözesanbischof unterstehen bzw. seiner Gewalt nicht entzogen sind.

§ 4 Die Mitglieder des Wirtschaftsrates üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus.

Aufgaben

§ 5 Zur Erreichung des in § 4 dargestellten Zwecks kommen dem Wirtschaftsrat insbesondere nachfolgende Aufgaben zu:

a) Erstellung des Haushaltsplans der Diözese Linz (c. 493, 1. Halbsatz CIC)

Die Erstellung des Haushaltsplans erfolgt nach Weisung des Bischofs und unter Berücksichtigung der Beratungen im Pastoralrat und dem Konsistorium der Diözese Linz.

b) Billigung der Haushaltrechnung (c. 493, 2. Halbsatz CIC)

Der Beschluss erfolgt bis Juni des dem Haushaltsjahr (= Kalenderjahr) folgenden Jahres nach vorhergehender Überprüfung durch eine:n beeideten Buchsachverständige:n.

c) Prüfung der Jahresrechnungen aller öffentlichen kirchlichen juristischer Personen, die der Gewalt des Diözesanbischofs nicht entzogen sind (c. 1287 § 1 CIC)

Dem Wirtschaftsrat wird das Recht eingeräumt, diese Aufgabe zu delegieren und sich über das Ergebnis der Prüfung informieren zu lassen.

d) Zustimmung zu Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Diözese Linz oder anderer vom Diözesanbischof verwalteter Rechtspersonen (c. 1277 CIC, 2. Halbsatz CIC)

Zu den Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung zählen jedenfalls jene Rechtsakte, die im Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz genannt werden.¹ Weitere Rechtsakte können vom Diözesanbischof in den Statuten der Rechtspersonen festgelegt werden.

¹ aktuell: Dekret über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für die Diözesen und die vom Diözesanbischof

verwalteten Rechtspersonen can. 1277, ABIÖBK 77, 2019, Seite 5f.

- e) Zustimmung zur Veräußerung von Stammvermögen, bei allen kirchlichen juristischen Personen, die der Autorität des Diözesanbischofs unterstellt sind, sobald diese die von der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegte Wertgrenze überschreiten (c. 1292 § 1 CIC).²
- f) Zustimmung zum Abschluss von Bestandsverträgen (Miet- und Pachtverträge) (c. 1297 CIC)
Bestandsverträge bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsrates, wenn sie die im Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz genannten Grenzen überschreiten.³
- g) Beratung des Diözesanbischofs bei der Ernennung und vorzeitigen Abberufung des / der Ökonomin der Diözese (c. 494 CIC).
- h) Beratung des Diözesanbischofs vor dem Setzen von Akten der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von besonderer Bedeutung sind (c. 1277, 1. Halbsatz CIC).
- i) Beratung des Diözesanbischofs bei der Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen (c. 1310 § 2 CIC).
- j) Beratung des Diözesanbischofs bei der Genehmigung von Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung gem. c. 1281 CIC, sofern die kirchlichen juristischen Personen, nicht ohnehin von lit. d dieser Bestimmung umfasst sind.
- k) Festsetzung der Kirchenbeiträge unter Berücksichtigung gesamtösterreichischer Regelungen.
- l) Prüfung der laufenden Gebarung der Diözese Linz auf Grund des Haushaltsplanes.

Dazu sind die erforderlichen Auskünfte durch den Ökonomen / die Ökonomin der Diözese Linz zu gewähren.

- m) Sonstige vom Diözesanbischof übertragene Aufgaben.

Zusammensetzung

§ 6 Den Vorsitz im Wirtschaftsrat hat der Diözesanbischof oder eine von ihm für die jeweilige Funktionsperiode ständig mit dem Vorsitz beauftragte Person inne. Der / Die Vorsitzende ist selbst nicht Mitglied dieses Gremiums und daher auch nicht stimmberechtigt.

§ 7 (1) Der Diözesane Wirtschaftsrat setzt sich aus dem / der Vorsitzenden und den sechs bis zwölf vom Diözesanbischof ernannten stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Dem Diözesanen Pastoralrat und der Pfarrer- und Vorständekonferenz kommt jeweils das Recht zu, dem Diözesanbischof ein Mitglied des Wirtschaftsrates vorzuschlagen. Nach Möglichkeit soll zumindest eines der Mitglieder des Wirtschaftsrates auch Mitglied eines Pfarrlichen Wirtschaftsrates sein.

§ 8 Die Mitglieder müssen in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und sich durch Integrität auszeichnen (c. 492 CIC).

§ 9 Der Ökonom / Die Ökonomin der Diözese Linz gehört dem Wirtschaftsrat als fachkundige Auskunftsperson mit beratender Stimme an. Seine / Ihre Mitarbeiter:innen, insbesondere die Leitung des Diözesanen Controllings, können an den Sitzungen ebenfalls als fachkundige Auskunftspersonen mit beratender Stimme zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder ständig teilnehmen.

² aktuell: Decretum Generale über die Wertgrenzen gemäß Can. 1292 CIC („Romgrenze“), ABIÖBK 45, 2008, Seite 11

³ aktuell: Allgemeines Dekret über Bestandsverträge (Miet- und Pachtverträge) (can. 1297 CIC), ABIÖBK 77, 2019, Seite 6

§ 10 Die Funktionsperiode für die Mitglieder des Wirtschaftsrates beträgt fünf Jahre.

§ 11 Scheidet ein Mitglied durch vorzeitige Entpflichtung - sei es durch schriftlichen freiwilligen Rücktritt, sei es durch vorzeitige Abberufung durch den Diözesanbischof - oder Tod aus seiner Funktion aus, kann der Diözesanbischof bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Scheiden aber so viele Mitglieder aus, dass die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder fünf unterschreiten würde, muss der Diözesanbischof ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 12 Bei den Sitzungen des Wirtschaftsrates können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Auskunftspersonen eingeladen werden.

§ 13 Bei Verhinderung der Mitglieder ist keine Vertretung durch eine andere Person vorgesehen. Die Sitzungen des Wirtschaftsrates finden nicht öffentlich statt.

§ 14 Die Mitarbeit im Diözesanen Wirtschaftsrat ist ehrenamtlich. Die notwendigen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen, die dem einzelnen Mitglied in Ausübung dieses Amtes erwachsen, werden von der Diözese Linz vergütet.

Arbeitsweise

§ 15 Der Wirtschaftsrat gliedert sich in zwei Organe:

- a) die Vollversammlung, die aus allen Mitgliedern des Wirtschaftsrats besteht und der die Aufgaben gem. § 5 lit. a und lit. b vorbehalten sind, während alle anderen Aufgaben auch vom Ständigen Ausschuss übernommen werden können;
- b) den Ständigen Ausschuss, der aus dem / der Vorsitzenden des Wirtschaftsrates und aus drei bis fünf vom Diözesanbischof bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Ökonom / Die Ökonomin der Diözese Linz und die

Leitung des Diözesanen Controllings nehmen an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses als fachkundige Auskunftspersonen teil.

§ 16 (1) Der / Die Vorsitzende beruft die Vollversammlung des Wirtschaftsrates zu den ordentlichen Sitzungen ein. Sie finden mindestens zweimal jährlich statt. Auch wenn der Diözesanbischof eine andere Person mit dem Vorsitz im Wirtschaftsrat beauftragt hat, nimmt er selbst nach Möglichkeit an dessen Vollversammlungen teil.

(2) Eine außerordentliche Sitzung der Vollversammlung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende auf Verlangen des Diözesanbischofs, aus eigenem Antrieb oder über Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Ein solcher Antrag muss unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorsitz gestellt und von den Antragstellenden eigenhändig unterfertigt werden.

(3) Zu den Sitzungen der Vollversammlung sind sämtliche Mitglieder des Wirtschaftsrates unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 17 Der Ständige Ausschuss des Wirtschaftsrates tritt in der Regel monatlich zu einem im Vorhinein festgelegten Termin zusammen.

§ 18 Der/Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Der Ökonom / Die Ökonomin der Diözese Linz und die Leitung des Diözesanen Controllings werden über Wunsch des Vorsitzenden hierbei mitwirken.

§ 19 Anträge zur Tagesordnung sind an den / die Vorsitzende zu richten und können außer vom Ordinarius und von den Mitgliedern des Diözesanen Wirtschaftsrates auch von allen Mitgliedern des Konsistoriums der Diözese Linz eingebracht werden.

§ 20 Die Organe des Diözesanen Wirtschaftsrates sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Organs und der/die Vorsitzende anwesend sind.

§ 21 Die Abhaltung einer Sitzung des Ständigen Ausschusses oder der Vollversammlung des Wirtschaftsrates als Videokonferenz ist in besonderen Fällen ebenso zulässig, wie die Einholung von Voten am Umlaufweg.

§ 22 (1) Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof. Dieser geht bei Beschlussmateriaen gem. cc. 1277, 1292 CIC eine Befassung des Konsultorenkollegiums mit den Beschlüssen voraus

(2) Bei Abstimmungen am Umlaufweg ist ein Beschluss nur dann gültig gefasst, wenn allen Mitgliedern der Beschlusstext zugestellt wurde, die Mehrheit der Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist antwortet und von den Antwortenden die absolute Mehrheit dem Antrag ohne Beifügung von Bedingungen oder Einschränkungen zustimmt. Auch bei Beschlüssen die am Umlaufweg gefasst wurden, ist zur Rechtswirksamkeit die schriftliche Genehmigung durch den Diözesanbischof erforderlich. Auch ihr geht bei Beschlussmateriaen gem. cc. 1277, 1292 CIC eine Befassung des Konsultorenkollegiums mit den Beschlüssen voraus.

§ 23 Personen, die am Gegenstand der Beratung durch persönliches oder amtspezifisches Interesse befangen sind, nehmen an der Beratung und Abstimmung über diesen Beratungsgegenstand nicht teil, außer es wird ihre Anwesenheit beschlossen.

§ 24 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/Die Vorsitzende hat es zu unterzeichnen und nach Kenntnisnahme durch die Mitglieder des Konsultorenkollegiums und den Diözesanbischof allen Mitgliedern der Vollversammlung zu übermitteln.

§ 25 Der Ökonom / Die Ökonomin der Diözese Linz teilt die Beschlüsse des Diözesanen Wirtschaftsrates den zuständigen Dienststellen zur Ausführung mit.

§ 26 Die sekretariellen Aufgaben werden durch Mitarbeiter:innen der Diözesanen Dienste übernommen.

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 27 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzt das Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates vom 5. November 2013 (Zl. 2053/2013; LDBI. 159/7, 2013, Art. 61)

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 30. November 2023
Zl. 2023/2057

162. Revisionsordnung für die Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 29. November 2023 erlasse ich nachfolgende

REVISIONSORDNUNG FÜR DIE DIÖZESE LINZ

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Mit dieser Revisionsordnung wird die Revision der Diözese Linz und mit ihr verbundener Einrichtungen geregelt.

(2) Ziel ist eine regelmäßige Überprüfung aller im Wirkungsbereich dieser Revisionsordnung gelegenen Einrichtungen im Hinblick auf den unten angeführten Prüfungsauftrag.

(3) Die Revision findet in der Regel nach Bereichen der Diözesanen Dienste, kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen getrennt statt, wobei eine gemeinsame Revision mehrerer Einrichtungen, eines Bereiches oder Rechtsträgers nicht ausgeschlossen ist. Ebenso ist eine Revision auch nur für einen Teil einer Einrichtung (Fachbereiches, Teams, etc.) oder Kirchlichen Rechtsträgers möglich.

(4) Die Durchführung der Revision erfolgt durch die Revision der Diözese Linz. Die zu revidierenden Einrichtungen werden durch den Bischof von Linz benannt, in dessen Auftrag die Revision stattfindet.

(5) Die Revisionsaufträge erfolgen dabei,

- a) auf Vorschlag des Ökonomen / der Ökonomin der Diözese Linz;
- b) auf Vorschlag des ständigen Ausschusses des Diözesanen Wirtschaftsrates bzw. der Vollversammlung des Diözesanen Wirtschaftsrates,
- c) nach freiem Ermessen des Diözesanbischofs, sofern er dies für erforderlich hält.

(6) Der Leitungskonferenz der Diözesanen Dienste wird der Prüfauftrag im Vorfeld vom Diözesanbischof und/oder vom Ökonomen / der Ökonomin zur Kenntnis gebracht.

(7) Die Revision übt ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen dieser Revisionsordnung selbständig und unabhängig aus. Die Revision wird durch geeignete Personen durchgeführt.

(8) Alle mit den Aufgaben der Revision betrauten Personen sind verpflichtet über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Dienstes machen, strengste Verschwiegenheit zu beachten, soweit nicht gesetzliche oder dienstliche Gründe ein anderes Verhalten gebieten, insbesondere die Bearbeitung des Falles eine Weitergabe von Informationen erforderlich macht. Die staatlichen und kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei zu beachten.

§ 2 Leiter / Leiterin der Revision

(1) Der Bischof der Diözese Linz bestimmt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren eine geeignete Person zur Leiterin / zum Leiter der Revision der Diözese Linz. Eine Wiederbestellung ist möglich; eine vorzeitige Abberufung nur aus schwerwiegendem Grund und mit Zustimmung des Arbeitsausschusses des Diözesanen Wirtschaftsrates. Der Leiter / die Leiterin der Revision kann sein / ihr Mandat jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes vorzeitig zurücklegen.

§ 3 Wirkungsbereich

(1) Der Wirkungsbereich der Revision umfasst sämtliche Bereiche der Diözesanen Dienste, kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen der Diözese Linz. Dazu zählt auch die Caritas der Diözese Linz samt deren Instituten. Ergebnisse von vorangegangenen internen und externen Prüfungen und Revisionen dieser Stellen sind bei der Auswahl der zu revidierenden Stellen sowie bei der Durchführung der Revision zu berücksichtigen.

(2) Weiters umfasst der Wirkungsbereich der Revision das Bischöfliche Mensalgut (Bistum Linz), das Domkapitel und nachfolgende Einrichtungen, sofern deren Sitz in der Diözese Linz gelegen ist:

- a) öffentliche diözesane Vereine gem. can. 312 CIC;
- b) öffentliche kirchliche Stiftungen gem. can. 1303 iVm can. 116 § 2 CIC;
- c) sonstige öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts, sofern sie durch bischöfliche Autorität errichtet wurden (z.B. Priesterseminar, KU Linz).

(3) Unselbständige öffentliche kirchliche Stiftungen (häufig als Fonds bezeichnet) unterliegen der Revision auch unabhängig von einer Revision der Einrichtung, der sie zugeordnet sind.

(4) Private kirchliche Stiftungen und Vereine aber auch staatliche Vereine, Gesellschaften und sonstige Rechtsträger unterliegen der Revision, sofern eine der in § 3 (1) und (2) genannten Einrichtungen einen beherrschenden Einfluss auf sie ausübt. Ein beherrschender Einfluss ist dann gegeben, wenn diese Einrichtungen von Zahlungen oder sonstigen wirtschaftlichen Zuwendungen einer in § 3 (1) oder (2) genannten Einrichtungen abhängig sind oder die maßgeblichen Organe solcher Einrichtungen von den in § 3 (1) oder (2) genannten Einrichtungen oder deren Repräsentanten nominiert werden.

(5) Die Revision der kirchlichen Rechtsträger auf pfarrlicher Ebene fällt ebenfalls in den Wirkungsbereich der Revision und wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 4 Prüfungsauftrag

- (1) Im Rahmen der Revision wird überprüft,
- a) ob die jeweilige Einrichtung ihren satzungs- oder statutengemäßen Aufgabenbereich bzw. allenfalls auch mit Subventionen verbundene Auflagen der öffentlichen Hand erfüllt;
 - b) ob die Geschäftsführung (Leitung) nach in der Satzung oder im Statut verankerten Grundsätzen erfolgt;
 - c) ob die erforderlichen Vollmachten für die Außenvertretung und die Zeichnungsberechtigung vorhanden sind und ob auch für die interne Kontrolle im nötigen Ausmaß Vorsorge getroffen ist;
 - d) ob unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und insbesondere unter Berücksichtigung des Personaleinsatzes die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Zielsetzungen der jeweiligen Einheit gegeben ist und die Aufgabenstellung und Zielerfüllung wirkungsorientiert erfolgt;
 - e) ob nach den bestehenden Regelungen die Gebarung im Rahmen eines Haushaltsplanes und eines Rechnungsabschlusses erfolgt und ob diese Rechnungswerke in formeller und materieller Hinsicht richtig sind, insbesondere, ob sie aus der Buchhaltung richtig und periodengerecht abgeleitet wurden; das Rechnungswesen soll nach den Grundsätzen Diözesaner Rechnungslegung der Diözese Linz (LDBI. 167/8, 2021, Art. 61) aufgebaut und eingerichtet werden, damit die gegenseitige Abstimmung und Vergleichbarkeit möglich sind;
 - f) ob bei Vorhandensein elektronischer Datenverarbeitungsanlagen die Ordnungsmäßigkeit der Datenerfassung und Datenverarbeitung und die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der Datensicherung gegeben sind.

(2) Die Revision hat in Gegenwart der Verantwortlichen Bestandsaufnahmen der vorhandenen Barmittel und Wertpapiere vorzunehmen und mit den buchmäßigen Beständen zu vergleichen. Ferner ist zu prüfen, ob die vorhandenen Geldmittel, Wertpapiere und Effekten sicher verwahrt sind.

(3) Vorräte und Gegenstände des Anlagevermögens sind anhand der Inventurunterlagen bzw. der Inventarien buchmäßig zu überprüfen. Nach Ermessen der Revision kann auch eine körperliche Aufnahme des Anlagevermögens vorgenommen werden.

(4) Die Revision greift in die eigentliche Zuständigkeit bzw. Verwaltungstätigkeit der geprüften Dienst- bzw. Verwaltungsstelle nicht ein und verfügt diesbezüglich über kein Weisungsrecht. Sie enthebt daher die Organe der jeweiligen Einrichtung insbesondere nicht von ihrer Verantwortung gegenüber den Normen des staatlichen und kirchlichen Rechts.

(5) Die Revision hat unter Beachtung des in § 4 (1) bis (4) Geschriebenen der Leitung der revidierten Einrichtungen die nötige Beratung und Hilfe zu geben.

(6) Wurden Teile des Prüfungsauftrags bereits zeitnahe im Rahmen einer Wirtschaftsprüfung bzw. internen Revision erfüllt, sind deren Resultate miteinzubeziehen.

§ 5 Durchführung der Revision

(1) Die Ankündigung der Revision an die zu überprüfende Einrichtung erfolgt schriftlich durch Übermittlung des Prüfungsauftrages des Bischofs oder in dessen Auftrag eine Ankündigung durch den Generalvikar oder den Ökonomen/die Ökonomin. Der genaue Termin des Prüfungsbeginns ist zwischen der Leitung der zu überprüfenden Einrichtung und der Revision einvernehmlich festzulegen. Soweit ein

diesbezügliches Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, wird der Termin durch den Bischof der Diözese Linz festgelegt.

(2) Die Revision kann in den Räumlichkeiten der zu überprüfenden Einrichtung oder außerhalb dieser erfolgen. Die Revision ist bei anlassbezogenen Prüfungen ermächtigt, alle Verwaltungs- und Betriebsräume auch unangemeldet zu betreten, die Bücher, Schriften und Belege einzusehen und Bestände jeder Art zu kontrollieren.

(3) Bei Prüfungsbeginn ist die zu überprüfende Einrichtung über Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen zu informieren.

(4) Die Revision kann von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zu prüfenden Einrichtungen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich scheinenden Auskünfte und Aufklärungen schriftlich oder mündlich verlangen. Nach Aufforderung haben die Befragten auch eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle Auskünfte wahrheitsgemäß erfolgten und keine Informationen verheimlicht wurden, von denen die Befragten annehmen mussten, dass sie für ihre Revisionsarbeit von Bedeutung sind.

(5) Die Revision ist berechtigt, im Bedarfsfall Kopien von Unterlagen kurzfristig mitzunehmen.

(6) Wirtschaftliche Daten aus der Kostenrechnung werden durch das diözesane Controlling bzw. das Controlling der Caritas zur Verfügung gestellt bzw. können direkt mittels Programmzugriff auf das Rechnungswesen durch die mit der Revision betrauten Personen selbständig eingesehen werden.

§ 6 Abschluss der Revision

(1) Zunächst ist durch die Revision ein Rohbericht über das vorläufige Ergebnis der Revision zu erstellen. Im Rohbericht soll alles Aufnahme finden, was für das Zustandekommen, den Inhalt und die Wirksamkeit der Prüfungsfeststellungen von Bedeutung ist.

(2) Dieser Rohbericht ist zunächst der Leitung der überprüften Einrichtung in Papier oder in elektronischer Form zu übermitteln.

(3) Im Anschluss an diese Übermittlung findet eine Besprechung zwischen der Revision und der Leitung der überprüften Einrichtung statt. Ziel dieser Besprechung ist die Aufklärung allfälliger Missverständnisse und der Austausch von Argumenten, damit diese gegebenenfalls vor der Schlussbesprechung überprüft werden können. Am Ende der Besprechung ist seitens der Revision festzustellen, ob der Rohbericht aufgrund der Besprechung überarbeitet oder in der vorgelegten Form auch an die Teilnehmenden der Schlussbesprechung weitergegeben wird.

(4) Innerhalb von drei Wochen nach dieser Besprechung bzw. nach Vorlage der Endfassung des Rohberichts durch die Revision hat die Leitung der geprüften Einheit eine schriftliche Stellungnahme zum Rohbericht an die Revision abzugeben.

Die Revision hat in der Folge den Rohbericht und die Stellungnahme der Leitung der überprüften Einrichtung den Teilnehmenden der Schlussbesprechung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Schlussbesprechung

(1) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Schlussbesprechung abzuhalten. Darin hat die Revision einleitend über die Revision zu berichten. Anschließend wird der Bericht von den Teilnehmenden besprochen.

(2) Der Teilnehmerkreis an der Schlussbesprechung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Ordinarius der Diözese Linz (Bischof oder Generalvikar) als Vorsitzender;
- b) der Diözesanökonom / die Diözesanökonomin;
- c) die Leitung des Diözesanen Controllings im diözesanen Bereich, bei Einrichtungen der Caritas und ihrer Institute die für Finanzen und Controlling verantwortliche Person der Caritas;
- d) der/die Vorgesetzte der Leitung der überprüften Einrichtung, bei Einrichtungen der Diözesanen Dienste auch die zuständige Bereichs- und Fachbereichsleitung; bei selbständigen kirchlichen Rechtsträgern deren oberstes Leitungsorgan;
- e) die Leitung der überprüften Einrichtung;
- f) der/die Leiter:in der Revision.

(3) Eine Schlussbesprechung kann entfallen, wenn die Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen zu keiner von der Leitung der geprüften Einrichtung abweichenden Tatsachenwürdigung führen und diese das Prüfungsergebnis schriftlich anerkennt.

§ 9 Prüfungsbericht (Endbericht)

(1) Über das Ergebnis der Revision ist von der Revision ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat die geprüfte Einrichtung über das Ergebnis der Prüfung, also entweder über die Feststellungen oder über Mängel der formellen und materiellen Ordnungsmäßigkeit zu informieren.

(2) Im Revisionsbericht ist auch festzustellen, ob das Ergebnis der vorangegangenen Revision den zuständigen Organen zur Kenntnis gebracht wurde, inwieweit aufgezeigte Mängel behoben sind und den Aufträgen und Empfehlungen der Revision entsprochen wurden.

(3) Der bei der Schlussbesprechung vorgelegte Rohbericht dient als Grundlage für den Prüfungsbericht (Endbericht), wobei sachlich berechtigte Einwendungen oder Gegenäußerungen der geprüften Einrichtungen im Prüfungsbericht festzuhalten sind.

(4) Die in der Schlussbesprechung gemachten, zusätzlichen Feststellungen sind in den Prüfungsbericht (Endbericht) einzuarbeiten.

(5) Je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes ist den einzelnen Teilnehmenden der Schlussbesprechung und dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsrates der Diözese Linz auszuhändigen.

(6) Die Leitung der Revision soll einmal im Jahr der Vollversammlung des diözesanen Wirtschaftsrates berichten.

§ 10 Konsequenzen und Maßnahmen aus dem Prüfungsbericht

(1) Der Leiter / Die Leiterin der geprüften Einrichtung hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses zu treffenden Maßnahmen innerhalb der in der Schlussbesprechung vereinbarten Fristen durchzuführen und die Erledigung dem Ordinarius der Diözese Linz, dem Ökonomen / der Ökonomin und der Revision schriftlich mitzuteilen.

(2) Die in der schriftlichen Mitteilung zu den einzelnen Prüfungsergebnissen genannten Maßnahmen sollen der Reihenfolge der Darstellungen im Prüfungsbericht entsprechen. Die schriftliche Mitteilung muss erkennen lassen, inwiefern den Prüfungsfeststellungen entsprochen worden ist.

(3) Die Revision kann eine einmalige Fristverlängerung von maximal einem Jahr mit dem Leiter / der Leiterin der überprüften Einrichtung vereinbaren.

(4) Sollten die im Prüfungsbericht aufgezeigten Maßnahmen und Vorschläge nicht fristgerecht oder nicht vollständig umgesetzt werden, zeigt der Revisor / die Revisorin dies dem Generalvikar und dem Ökonomen an.

(5) Der Generalvikar und der Ökonom / die Ökonomin legen die weitere Vorgehensweise fest.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorliegende Revisionsordnung für die Diözese Linz tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzt die in LDBI. 165/3, 2019, Art. 17 veröffentlichte Revisionsordnung für die Diözese Linz.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 30. November 2023
Zl. 2023/2058

163. Bauordnung der Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 29. November 2023 erlasse ich nachfolgende

BAUORDNUNG DER DIÖZESE LINZ

Präambel

Für die Entfaltung des kirchlichen Lebens sind zweckentsprechende Baulichkeiten von großer Bedeutung. Sie haben insbesondere der Gemeindebildung zu dienen und der Kirche zu helfen, ihren Dienst an der Welt zu erfüllen (Linzer Diözesansynode 1970–1972, Vorlage: Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge).

Kirchliches Bauen, die Schaffung und Gestaltung neuer, sowie der Erhalt von bestehenden Gottesdiensträumen und kirchlichen Bauwerken, ist Ausdruck religiösen Selbstverständnisses und hat erheblichen Einfluss auf religiöse Vollzüge. Gestaltungsfragen sind daher Bestandteil der Pastoral.

Ein verantwortungsbewusster Umgang in Fragen kirchlichen Bauens erfordert einerseits die aktive Auseinandersetzung und Mitarbeit der Betroffenen; es ist entscheidend, dass Gestaltungsfragen als Teil des Gemeindebildungsprozesses begriffen und von daher mitgetragen werden. Andererseits verlangt er eine hohe Fachkompetenz in pastoralen, baulichen, ökonomischen und ökologisch-gesellschaftlichen Fragen.

Dem Motto „Kirche um der Menschen willen“ entsprechend hat sich die Linzer Diözesansynode von 1970 bis 1972 auch mit dem Bereich „Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge“ beschäftigt und dazu Beschlüsse gefasst. Auf dieser Basis und auf der Grundlage der in den folgenden Jahren ergangenen kirchlichen Verordnungen brachte die Bauordnung der Diözese Linz aus dem Jahr 2003 die notwendigen Durchführungsbestimmungen,

welche im Jahr 2010 einer Überarbeitung unterzogen wurden.

Die im Rahmen des Zukunftsweges der Diözese Linz in die Wege geleiteten Reformen der Territorial- und Ämterstrukturen sind die Hintergründe für die durchgeführten Novellen der diözesanen Bauordnung in den Jahren 2022 und 2023. Damit soll dem Anliegen qualitätsvollen kirchlichen Bauens angesichts sich ändernder pastoraler und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch weiterhin Rechnung getragen werden.

Die Fortschreibung der pastoralen Leitlinien „Neue Sichtweisen für neue Zeiten“ und das Handbuch zum Strukturmodell sind die Grundsatztexte für die neue Struktur der Diözese Linz. Erstere wird in drei Grundbegriffen zusammengefasst:

Spiritualität – Solidarität – Qualität.

„Qualitätsvolle Seelsorge wird verstanden als Begegnungsgeschehen mit konkreten Personen in spezifischen Lebenssituationen. Wobei es entscheidend ist, dieses Begegnungsgeschehen so zu gestalten, dass dabei gemeinsam entwickelt wird bzw. entsteht, was vermittelt werden will (Trost, Hoffnung, Verstehen, Gotteserfahrung). Schlüsselqualifikationen (...) sind also Kommunikationsfähigkeit, Glaube und Glaubwürdigkeit (Haltung), unabhängig davon, ob in einer Pfarrgemeinde oder an einem anderen pastoralen Ort. Gute und von christlichem Geist erfüllte Seelsorge hat die individuellen Lebenssituationen und Glaubensbedürfnisse im Blick und bietet Anknüpfungspunkte für alle Menschen, ins Christsein zu kommen bzw. im Glauben zu wachsen.“ (Handbuch 1.2.1.)

Zu den baulichen Aufgaben gehört das Schaffen und Erhalten von Begegnungsorten, Feierräumen und das Ermöglichen von Anknüpfungspunkten in diözesanen

Einrichtungen, in den Pfarrgemeinden und an anderen pastoralen Orten.

Das Verständnis der Pfarren und deren Pfarrteilgemeinden im Handbuch hilft bei der strategischen Ausrichtung des Bauens und der räumlichen Möglichkeiten der Kirche am Ort: „In ihr (der Pfarrgemeinde) soll das kirchliche Leben im Sinne der vier Grundfunktionen gelebt werden, so wie es den Gegebenheiten vor Ort entspricht.“ (Handbuch 4.1.1.)

Die Regelungen der diözesanen Bauordnung helfen bei der Schaffung und Erhaltung qualitätsvoller Räumlichkeiten für Gottesdienste, Verkündigung und verschiedene gemeinschaftliche Zusammenkünfte. Sie stehen im Dienst der Qualitätsentwicklung (Innovation) des kirchlichen Wirkens und lenken zugleich den Blick auf die Leistbarkeit von Gebäuden und Räumen.

A. Geltungsbereich

§ 1 Die diözesane Bauordnung gilt für alle Bauwerke (Gebäude, Außenanlagen, Denkmäler, Friedhöfe etc.) und Bauvorhaben kirchlicher Rechtsträger:innen (Diözese, kirchliche Stiftungen, Pfarren, Pfarrkirche, etc.), welche der vermögensrechtlichen Aufsicht durch den Diözesanbischof gem. c. 1276 CIC unterliegen.

Nicht von dieser Bauordnung erfasst sind daher die Bauvorhaben von Orden und Stiften, die hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung autonom sind und den Bestimmungen der cc. 634ff CIC unterliegen, unbeschadet der Gestaltungsvorgaben des universalen Kirchenrechts.

Von der Bauordnung ausgenommen sind auch nicht-pastoral genutzte kirchliche Immobilien, sofern die nötige kirchenbehördliche Aufsicht auf andere Weise sichergestellt ist (z. B. diözesaner Wirtschaftsrat, Stiftungsräte etc.) und keine

Finanzmittel der Diözese Linz oder andere aus dem Kirchenbeitrag zugewiesene Mittel eingesetzt werden.

§ 2 Kirchenglocken sind die unverzichtbare Stimme der Kirche nach außen und unterliegen als Gebäudebestandteile dieser Bauordnung. Bei Kirchenneubauten soll ein entsprechendes, aus Bronze hergestelltes Geläute als integrierter Bestandteil des Bauvorhabens vorgesehen werden.

§ 3 Kirchenorgeln sind integrierter Bestandteil des Raumes und unterliegen ebenso dieser Bauordnung. Unter dem Begriff Kirchenorgel wird ausschließlich eine Pfeifenorgel verstanden. Die Aufstellung tragbarer Musikinstrumente fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 4 Vom Geltungsbereich dieser Ordnung sind auch Veränderungen an mit dem Bauwerk verbundenen Einrichtungsgegenständen (z. B. Altäre, Statuen, Heizungen etc.) erfasst. Unabhängig davon ist jegliche Veränderung an im Kunstgutinventar der Rechtsträger:in erfassten beweglichen Objekten nur in Absprache mit dem/der Diözesankonservator:in möglich (vgl. Inventarisierungsordnung).

B. Errichtung und Erhalt von Bauwerken

§ 5 Die Errichtung und der Erhalt von Bauwerken im Geltungsbereich dieser Ordnung obliegt dem/der jeweiligen kirchlichen Eigentümer:in, vertreten durch die zuständigen Organe nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze, Dekrete und Anordnungen.

§ 6 Der/Die jeweilige Eigentümer:in hat mit aller Sorgfalt über den Zustand der Bauwerke und ihres Inhalts (Ausstattung etc.) zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Sämtliche Bauwerke sind vor Erstellung des Haushaltsplanes

alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

Ein Begehungsprotokoll ist bei den Verwaltungsunterlagen des kirchlichen Rechtsträgers bzw. der kirchlichen Rechtsträgerin aufzubewahren.

Im Zuge der jährlichen Begehung der Bauwerke ist auch auf die Verhütung von Bränden und den notwendigen Brandschutz Bedacht zu nehmen und das Vorhandensein der Brandschutzeinrichtungen zu prüfen.

§ 7 Gebäudeversicherungen dürfen ausschließlich im Einvernehmen mit der Diözese Linz abgeschlossen werden.

§ 8 Im kirchlichen Bereich ist generell auf ausreichende Barrierefreiheit zu achten (z. B. Induktionsschleife für Gehörgeschädigte, Begeh- und Erreichbarkeit öffentlicher kirchlicher Räume). Im Zuge von Neu-, Auf-, Um- und Zubauten ist den gesetzlichen Bestimmungen der Barrierefreiheit nach den behördlichen Richtlinien zu entsprechen.

C. Kirchliches Bauverfahren

Allgemeines

§ 9 Bei der Durchführung eines kirchlichen Bauvorhabens handelt es sich um einen Prozess, in dem sämtliche pastorale (Verkündigung, Liturgie, Caritas, Gemeinschaft, Gemeindeentwicklung etc.), bauliche (Architektur, Denkmalpflege, Bau- und Gebäudetechnik, Kunst etc.), ökonomische und ökologisch-gesellschaftliche Aspekte bestmöglich aufeinander abgestimmt werden sollen. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Pfarren bzw. anderen kirchlichen Rechtsträger:innen und den diözesanen Fachstellen und Gremien ist Teil des kirchlichen Selbstverständnisses.

Ziel eines jeden Bauvorhabens ist die Entwicklung und Sicherung von Qualität, welche die Bewusstseinsbildung für die Bedeutung gemäß der oben angeführten

Interdisziplinarität und die Schaffung einer Basis für Qualitätsempfinden und Sachkompetenz umfasst.

Träger:innen des Bildungsprozesses sind je nach fachlicher Zuständigkeit die Mitarbeiter:innen der Fachstellen der Diözesanen Dienste und/oder der Katholischen Privat-Universität Linz. Die verbindliche Koordination des Bildungsprozesses erfolgt durch den Bauausschuss.

Die Gestaltung und Pflege von kirchlichen Bauwerken ist in der Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zu berücksichtigen. Damit können wichtige Multiplikator:innen und Meinungsbildner:innen erreicht und die Kontinuität und damit höhere Effizienz der angestrebten Maßnahmen zur Qualitätssicherung kirchlichen Bauens und Gestaltens erreicht werden.

Projektentwicklung|Baukultur

§ 10 Im Vorfeld jedes Genehmigungsprozesses findet eine Projektentwicklung mit den diözesanen Fachstellen statt, die von Anfang an beigezogen werden.

§ 11 Schwerpunkt der baukulturellen Entwicklungen liegt auf dem respektvollen Umgang mit Ressourcen, der Entwicklung sozial ausgewogener Räume und der Wertschätzung des kulturellen und baulichen Kontextes. Projektentwicklung beschreibt die Prozesse von der ersten Anregung über die Klärung der Eigentumsverhältnisse, der Bedarfsplanung (Neu- und Umnutzungen, Raumbedarf, Raumänderung), Standortauswahl und Bestandsaufnahme bis zur konkreten Formulierung der Planungsaufgabe. Ziel ist es, Projektideen zu entwickeln und eine Entscheidungsgrundlage dafür zu schaffen, ob, wie und in welcher Form und mit welchen Nutzungen Bauprojekte realisiert werden können. Das Ergebnis wird nach Bedarf in Machbarkeits- und Standortstudien,

Gutachten und Stellungnahmen zusammengeführt, mögliche Alternativen werden aufgezeigt.

§ 12 Bei der Ausstattung kirchlich genutzter Räume sollen die berechtigten Anliegen pfarrgemeindlicher oder anderer dazu ermächtigter kirchlicher Gruppen auf Machbarkeit geprüft werden. Zur Entwicklung und Sicherung der Qualität werden die diözesanen Fachstellen eingebunden.

§ 13 Bei kirchlichen Bauvorhaben werden die zuständigen staatlichen Behörden bzw. Dienststellen frühzeitig in die Gespräche eingebunden. Mit der Bautätigkeit darf jedenfalls erst nach Vorliegen aller notwendigen behördlichen Genehmigungen begonnen werden.

Genehmigungsverfahren – Bauvorhaben im pfarrlichen Bereich

§ 14 Der pfarrliche Bereich umfasst neben den Bauvorhaben der Pfarren auch die Bauvorhaben sonstiger pfarrlicher Rechtspersonen im Sinn von § 2 Dekret über Verwaltung des pfarrlichen Vermögens (LDBI. 167/3, 2021, Art. 26; z. B. Pfarrkirchen, Pfarrpründe, Pfarrcaritas etc.) sowie Bauvorhaben in den Pfarrgemeinden unabhängig vom Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer.

§ 15 Das Ansuchen um kirchenbehördliche Genehmigung wird nach abgeschlossener Projektentwicklung beim Verwaltungsvorstand bzw. bei der Verwaltungsvorständin der Pfarre eingebracht, welche:r das Vorliegen aller Voraussetzungen prüft und bestätigt. Bei Bauvorhaben nach § 17 dieser Bauordnung erfolgt eine zusätzliche Bestätigung durch Pfarrer und Pastoralvorstand bzw. Pastoralvorständin.

§ 16 Die kirchenbehördliche Genehmigung von Baumaßnahmen an Kirchen und denkmalgeschützten Bauwerken, jedenfalls

aber ab einer Bausumme von voraussichtlich mehr als € 15.000 brutto und/oder bei künstlerisch-gestalterischen Veränderungen am Bauwerk, erfolgt gem. § 15 des Dekrets über die Pfarrliche Vermögensverwaltung (LDBI. 167/3, 2021, Art. 26). Die Voraussetzungen dafür sind:

- a) bei Baumaßnahmen von Pfarrgemeinden: das Vorliegen von Voten des PGR-Fachteams Finanzen und des Pfarrgemeinderates (§ 16 Dekret);
- b) Die Baumaßnahme ist im jährlichen Haushaltsplan der Pfarre erfasst oder als Akt der außerordentlichen Vermögensverwaltung genehmigt (§§ 9, 11 Dekret); ausgenommen von dieser Bestimmung sind Baumaßnahmen an Kirchen und denkmalgeschützten Bauwerken und/oder künstlerisch-gestalterische Veränderungen mit einer voraussichtlichen Bausumme unter € 15.000 brutto;
- c) übereinstimmend positive Voten der mit der Baumaßnahme zu befassenden diözesanen Fachstellen (§ 17 Dekret). Für den Fall, dass einzelne Fachstellen ein negatives Votum abgeben oder interdisziplinären Diskussionsbedarf anmelden, ist damit der Bauausschuss zu befassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Baumaßnahmen an nicht denkmalgeschützten Bauwerken, die weder eine künstlerisch-gestalterische Veränderung darstellen noch die voraussichtliche Bausumme von € 50.000 brutto erreichen.

§ 17 Bei Neubauten, Nutzungsänderungen oder beim Abbruch von Bauwerken sowie jedenfalls ab einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als € 300.000 brutto darf die kirchenbehördliche Genehmigung zusätzlich nur dann erteilt werden, wenn

- a) eine Zustimmung des diözesanen Bautenkomitees und

- b) eine Zustimmung des diözesanen Bauausschusses vorliegt.

Genehmigungsverfahren – Bauvorhaben sonstiger Rechtsträger

§ 18 Die Bestimmungen der §§ 14–17 dieser Bauordnung gelten in analoger Weise für die Bauvorhaben aller anderen kirchlichen Rechtsträger:innen im Geltungsbereich dieser Ordnung (Diözese, kirchliche Stiftungen und Vereine etc.).

§ 19 In Abweichung von § 15 tritt der:die Vorsitzende des Bautenkomitees an die Stelle des Verwaltungsvorstands bzw. der Verwaltungsvorständin. Eine zusätzliche Bestätigung bei Bauvorhaben nach § 17 dieser Bauordnung ist nicht erforderlich.

§ 20 Eine Genehmigung ist für alle Baumaßnahmen an Kirchen und denkmalgeschützten Bauwerken, jedenfalls ab einer Bausumme von voraussichtlich mehr als € 50.000 brutto und/oder bei künstlerisch-gestalterischen Veränderungen am Bauwerk erforderlich. Als Voraussetzungen für die Genehmigung gelten in Abweichung von § 16:

- a) das positive Votum der Leitung der für die Baumaßnahme verantwortlichen Einheit sowie die Zustimmung des Eigentümers des Bauwerkes;
- b) die Baumaßnahme ist im jährlichen Haushaltsplan oder in einem Nachtragsbudget erfasst sowie erforderlichenfalls auch als Akt der außerordentlichen Vermögensverwaltung genehmigt;
- c) übereinstimmend positive Voten der mit der Baumaßnahme zu befassenden diözesanen Fachstellen. Für den Fall, dass einzelne Fachstellen ein negatives Votum abgeben oder interdisziplinären Diskussionsbedarf anmelden, ist damit der Bauausschuss zu befassen.

§ 21 Die Bestimmungen des § 17 gelten auch in diesen Fällen.

Verkürztes Genehmigungsverfahren

§ 22 Besteht aufgrund von Schäden an einem Bauwerk unmittelbar Gefahr im Verzug oder ist aufgrund von notwendigen baulichen Maßnahmen die Betriebsfähigkeit für einen Teilbereich oder das gesamte Bauwerk kurz- bis mittelfristig nicht mehr gegeben, so ist in Ausnahmefällen eine kirchenbehördliche Genehmigung auch ohne vorherige Erfassung im Haushaltsplan der Pfarre oder des diözesanen Rechtsträgers zulässig. Es obliegt dem Team Diözesanes Bauen zu entscheiden, ob Gründe für ein verkürztes Verfahren vorliegen. Das positive Votum der dafür verantwortlichen Organe bzw. Gremien des Bauherrn sowie der diözesanen Fachstellen ist aber auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Projektänderungen

§ 23 Umfassende inhaltliche oder planliche Änderungen am Projekt bedürfen je nach Genehmigungsweg abermals der Zustimmung der diözesanen Fachstellen oder des Bauausschusses der Diözese Linz.

§ 24 Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt der Bauvorbereitung oder -ausführung absehbar sein, dass die kirchenbehördlich genehmigten Projektkosten laut Kostenvoranschlag nicht eingehalten werden können, so sind umgehend Gegenmaßnahmen in Abstimmung aller Projektbeteiligten einzuleiten. Ab einer Kostenüberschreitung von € 15.000 brutto ist aufbauend auf einem aktualisierten Kostenvoranschlag ein neuer Finanzierungsplan durch die Verantwortlichen der Pfarre oder des diözesanen Rechtsträgers bzw. der diözesanen Rechtsträgerin zu erstellen, welcher abermals gemäß §14ff dieser Bauordnung kirchenbehördlich zu genehmigen ist.

Durchführungsverordnung zum kirchlichen Bauverfahren

§ 25 Das kirchliche Bauverfahren wird organisatorisch durch das Team Diözesanes Bauen administriert. Für den genauen Ablauf wird vom/von der Vorsitzenden des Bautenkomitees eine Durchführungsverordnung erlassen, in welcher die Abwicklungsmodalitäten festgelegt sind. Die Durchführungsverordnung bildet einen integrierten Bestandteil der Bauordnung und ist in der jeweiligen Fassung verbindlich einzuhalten.

D. Zuschüsse aus Kirchenbeitragsmitteln

§ 26 Auf Grundlage des von der Pfarre oder vom diözesanen Rechtsträger bzw. von der diözesanen Rechtsträgerin beschlossenen und budgetierten Bauprogramms kann durch das Bautenkomitee die grundsätzliche Zusage einer Unterstützung aus Kirchenbeitragsmitteln erfolgen. Die endgültige Zuweisung von Kirchenbeitragsmitteln erfolgt durch den Ökonomen/die Ökonomin der Diözese Linz auf Basis des Kostenvoranschlags des Teams Diözesanes Bauen sowie des darauf aufbauenden und durch den kirchlichen Rechtsträger bzw. die kirchliche Rechtsträgerin beschlossenen Finanzierungsplans.

§ 27 Für pfarrliche Baumaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen unter € 50.000 brutto gilt: Es wird ein im diözesanen Baubudget ausgewiesener und der Höhe nach jährlich vom diözesanen Bautenkomitee festgelegter Pauschalbetrag an die Pfarren ausgeschüttet. Der Verwaltungsvorstand bzw. die Verwaltungsvorständin kann unter Einhaltung von diözesanen Vorgaben und in Abstimmung mit dem pfarrlichem Wirtschaftsrat über die Zuweisung dieser Mittel für Bauprojekte entscheiden.

§ 28 Bei Projektänderungen im Sinn von § 24 dieser Bauordnung kann der/die Ökonom:in bei Kostenüberschreitungen zusätzliche Mittel aus dem Kirchenbeitrag in Aussicht stellen, sofern noch freie Mittel im aktuellen Baubudget der Diözese Linz vorhanden sind.

§ 29 Die Überweisung der Kirchenbeitragsmittel an die kirchlichen Rechtsträger:innen erfolgt durch das Team Diözesanes Bauen nach Vorlage der Rechnungen und Kostenaufstellungen. Die Vornahme von Zwischenabrechnungen ist bei größeren Bauprojekten möglich.

E. Baudurchführung und Baucontrolling

§ 30 Der/Die jeweilige Bauherr:in hat eine geeignete örtliche Bauaufsicht zu bestellen, welche die gesamte Baudurchführung zu überwachen und laufend das Einvernehmen mit der diözesanen Projektleitung herzustellen hat. Die Entscheidungsgremien der Pfarre, der Pfarrgemeinde oder des diözesanen Rechtsträgers bzw. der diözesanen Rechtsträgerin sind regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren.

§ 31 Die mit dem Projekt betrauten diözesanen Fachstellen begleiten die Durchführung der Baumaßnahmen, um die kirchenbehördlich-genehmigungsgemäße Durchführung sicherzustellen.

§ 32 Sämtliche Rechnungen sind entsprechend der aktuellen Durchführungsverordnung gem. § 25 dem Team Diözesanes Bauen zur Überprüfung vorzulegen. Eine andere Vereinbarung zwischen kirchlichem Rechtsträger bzw. kirchlicher Rechtsträgerin und dem Team Diözesanes Bauen ist zulässig, wenn sie vor Baubeginn schriftlich vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung hat jedenfalls auch Haftungsfragen zu regeln.

§ 33 Nach Abschluss eines jeden Bauprojektes ist dem Team Diözesanes Bauen eine Endabrechnung vorzulegen. Die

Vorgehensweise bzw. die benötigten Unterlagen sind der Durchführungsverordnung zu entnehmen.

§ 34 Die Abnahme der ordnungsgemäßen Ausführung der liturgischen, kirchenmusikalischen und künstlerischen Gestaltungen sowie die Freigabe der diesbezüglichen Rechnungen erfolgt durch die entsprechenden diözesanen Fachstellen (Liturgie, Orgeln und Glocken, Kunst) mit Meldung an das Team Diözesanes Bauen, in Belangen der Liturgie auch an den Diözesanbischof.

§ 35 Endabrechnungen, Pläne, Abschlussbericht und sonstige Bauunterlagen von informativem Wert sind auf Dauer in das Archiv der Pfarre, der Pfarrgemeinde oder des diözesanen Rechtsträgers bzw. der diözesanen Rechtsträgerin zu übernehmen.

§ 36 Details für das gesamte kirchliche Baucontrolling sowie die Erstellung des gesamt-diözesanen Baubudgets sind ebenso in der Durchführungsverordnung gem. § 25 geregelt.

F. Qualitätssicherung

§ 37 Um die Qualität kirchlichen Bauens zu gewährleisten, hat die Diözesanleitung entsprechende Fachstellen eingerichtet und fachlich qualifizierte Personen bestellt. Dazu zählen die Mitarbeiter:innen der Diözesanen Dienste insbesondere in den Fachbereichen

- a) *Ehrenamt und Pfarrgemeinde* in Fragen der Pastoral im Sinne der Pfarr- und Pfarrgemeindeentwicklung,
- b) *Liturgie, Sakramententheologie und Kirchenmusik* in Fragen der Liturgie, der Kirchenmusik sowie der Orgeln und Glocken,
- c) *Gesellschaft und Soziales* in Fragen der Nachhaltigkeit und Schöpfungsverantwortung,
- d) *Kunst und Kultur* in Fragen der künstlerischen Gestaltung; wenn es sich dabei um denkmalgeschützte Objekte handelt der/die Diözesankonservator:in,

e) *Immobilien, Recht und Bau* in Fragen der architektonischen und bautechnischen Gestaltung sowie bei Rechtsthemen und in Liegenschaftsfragen.

Das Team Diözesanes Bauen im Fachbereich Immobilien, Recht und Bau der Diözesanen Dienste nimmt im Auftrag des Bautenkomitees die Funktion der geschäftsführenden Stelle wahr.

§ 38 Bei jedem Bauvorhaben ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Bauherr:innen und den diözesanen Fachstellen bzw. diözesanen Gremien maßgebend. Im Konfliktfall sind einvernehmliche Lösungen zu suchen. Bei Nichtbeachtung fachlicher Vorgaben oder gremialer Entscheidungen behält sich die Diözesanleitung vor, gegebenenfalls Sanktionen zu setzen (z. B. Kürzungen von zugesagten zusätzlichen Kirchenbeiträgen).

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 39 Diese Bauordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und tritt an die Stelle der Diözesanen Bauordnung vom 10. Dezember 2010 (Zl. 2298/2010, LDBI. 156/8, 2010, Art.73).

§ 40 Bei Pfarren, die noch nicht der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBI. 167/3, 2021, Art. 22) unterliegen, ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 16 lit. a. das positive Votum des Pfarrgemeinderats sowie dessen FA Finanzen Voraussetzung für die Genehmigung des Bauvorhabens. Die Genehmigung gem. §§ 16, 17 dieser Ordnung wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen, abweichend von § 15 vom Ökonomen/von der Ökonomin der Diözese Linz erteilt. Bei § 27 tritt ebenso der/die Ökonom:in der Diözese Linz an die Stelle des Verwaltungsvorstandes.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 30. November 2023
Zl. 2023/2054

164. Bautenkomitee der Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 29. November 2023 erlasse ich nachfolgendes Statut für das

BAUTENKOMITEE DER DIÖZESE LINZ.

Präambel

Für die Entfaltung des kirchlichen Lebens sind zweckentsprechende Baulichkeiten von großer Bedeutung. Sie haben insbesondere der Gemeindebildung zu dienen und der Kirche zu helfen, ihren Dienst an der Welt zu erfüllen (Linzer Diözesansynode 1970–1972, Vorlage: Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge).

Kirchliches Bauen, die Schaffung und Gestaltung neuer, sowie der Erhalt von bestehenden Gottesdiensträumen und kirchlichen Bauwerken, ist Ausdruck religiösen Selbstverständnisses und hat erheblichen Einfluss auf religiöse Vollzüge. Gestaltungsfragen sind daher Bestandteil der Pastoral.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bautenkomitee dient der Verwirklichung von Synodalität im Zusammenhang mit Fragen des kirchlichen Bauens. Beratungen sollen durch die Einbeziehung unterschiedlicher Zuständigkeiten, Standpunkte, Erfahrungen und Expertisen so gestaltet sein, dass die Ergebnisse vom gemeinsamen Glaubenssinn getragen sind und die erforderliche Expertise bei anstehenden Entscheidungen ausreichend berücksichtigt wird.

Rechtsnatur

§ 1 Das Bautenkomitee der Diözese Linz (im Folgenden: Bautenkomitee) ist eine partikularrechtliche Einrichtung der Diözese Linz, der im Rahmen des kirchlichen Bauverfahrens gemäß der Bauordnung der Diözese Linz Beratungs- und Zustimmungsrechte zukommen.

Zweck

§ 2 Das Bautenkomitee entwickelt die Gebäudestrategie der Diözese Linz und trägt zu deren Umsetzung bei, indem es den Vorschlag für das Diözesane Baubudget erstellt und im Rahmen der Diözesanen Bauordnung für die Genehmigung bedeutender Einzelprojekte zuständig ist.

§ 3 Die Grundlagen für die Gebäudestrategie bilden pastorale, kulturelle und finanzielle Vorgaben, welche vom Diözesanbischof nach Beratung im Diözesanen Pastoralrat und/oder Konsistorium, im Diözesanen Wirtschaftsrat und im Konsultorenkollegium festgelegt werden. Dabei finden die Beschlüsse zum „Diözesanen Bauwesen im Dienst der Seelsorge“, wie sie bei der II. Linzer Diözesansynode 1970-1972 gefasst wurden, ebenso Berücksichtigung wie die Fortschreibung der pastoralen Leitlinien „Neue Sichtweisen für neue Zeiten“ aus dem Jahr 2019 und das „Handbuch zum Strukturmodell“, welches im Jahr 2021 veröffentlicht wurde bzw. dessen Fortschreibung. All diese Dokumente werden in der Präambel zur Diözesanen Bauordnung zusammengefasst.

Aufgaben

§ 4 Zur Erreichung des in § 6 dargestellten Zwecks kommen dem Bautenkomitee insbesondere nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung eines Vorschlags für das Baubudget der Diözese Linz, welches auch die Zuweisung von Kirchenbeitragsmitteln für Bauprojekte von Pfarren und anderen kirchlichen Rechtsträgern beinhaltet,
- b) Zustimmung zu Bauprojekten gem. § 17 Bauordnung der Diözese Linz,
- c) Erörterung von Grundfragen kirchlicher Bauplanung und Vorbereitung einer diözesanen Gebäudestrategie zur

abschließenden Behandlung im Konsistorium und im Pastoralrat der Diözese Linz.

Zusammensetzung

§ 5 Das Bautenkomitee besteht aus Personen, die Verantwortung für die pastorale, personelle, bauliche, denkmalpflegerische und finanzielle Situation der gesamten Diözese haben und / oder Fachleuten für Fragen des kirchlichen Bauens sind. Die Mitglieder müssen in keinem Dienstverhältnis zur Diözese stehen.

§ 6 Dem Bautenkomitee gehören an:

a) Als Fachleute für die pastorale Situation in der Diözese Linz:

- der Bischofsvikar für pastorale Aufgaben,
- die Leitung des Bereichs Pfarre & Gemeinschaft der Diözesanen Dienste,
- ein von der Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz nominiertes Pfarrer oder ein:e Pastoralvorständ:in.

b) Als Fachleute für die denkmalpflegerische, künstlerische und technische Beurteilung von Bauprojekten:

- der/die Leiter:in des Instituts für Geschichte und Theorie der Architektur an der KU Linz,
- der/die Diözesankonservator:in,
- ein:e von der Leitung des Fachbereichs Immobilien, Recht und Bauen nominierte:r Architekt:in.

c) Als Fachleute für die wirtschaftliche Situation der Diözese und der Pfarren:

- der/die Ökonom:in der Diözese Linz,
- der/die Leiter:in des Fachbereichs Verwaltung in Pfarren der Diözesanen Dienste

- ein:e von der Pfarrer- und Pfarrvorständekonferenz nominierte:r Verwaltungsvorständ:in.

§ 7 Das Team Diözesanes Bauen der Diözesanen Dienste ist die Geschäftsstelle des Bautenkomitees. Dessen Leiter:in gehört dem Bautenkomitee mit beratender Stimme an.

§ 8 Das Bautenkomitee wählt aus seinen Mitgliedern eine:n Vorsitzende:n sowie dessen/deren Stellvertretung.

§ 9 Bei den Sitzungen des Bautenkomitees können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Auskunftspersonen eingeladen werden.

§ 10 Die Sitzungen des Bautenkomitees finden nicht öffentlich statt.

Arbeitsweise

§ 11 Das Bautenkomitee wird von dem/der Vorsitzenden nach Notwendigkeit, wenigstens aber dreimal im Jahr einberufen. Jedenfalls einzuberufen ist eine Sitzung im vierten Quartal des Jahres, in der die Bauplanung der Diözese sowie darauf aufbauend das diözesane Baubudget zu beschließen ist.

§ 12 Zumindest einmal im Jahr soll zur inhaltlichen Vernetzung und Abstimmung eine gemeinsame Sitzung des Bautenkomitees mit dem Bauausschuss stattfinden.

§ 13 Die Tagesordnung und die notwendigen Vorbereitungsunterlagen werden den Mitgliedern im Auftrag des/der Vorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung übermittelt.

§ 14 Die Abhaltung einer Sitzung als Videokonferenz ist ebenso zulässig, wie die hybride Teilnahme an Sitzungen oder die Einholung von Voten am Umlaufweg.

§ 15 Der/Die Vorsitzende des Bautenkomitees leitet die Sitzung, wobei die

Sitzungsleitung auch an eine andere Person delegiert werden kann.

§ 16 Das Bautenkomitee ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende oder sein:e Stellvertreter:in) anwesend sind, sofern aus jeder Gruppe im Sinn von § 6 lit. a) bis c) mindestens ein Mitglied anwesend ist.

§ 17 Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst werden, sofern sie auch die Mitglieder jeder Gruppe im Sinn von § 6 lit. a) bis c) die Mehrheit gefunden haben. Die Meinungsbildung geschieht gewöhnlich öffentlich, die Abstimmung muss aber schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

§ 18 Bei Abstimmungen am Umlaufweg ist ein Beschluss nur dann gültig gefasst, wenn allen Mitgliedern der Beschlusstext zugestellt wurde, die Mehrheit der Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist antwortet und von den Antwortenden die absolute Mehrheit im Sinn von § 17 dem Antrag ohne Beifügung von Bedingungen oder Einschränkungen zustimmt.

§ 19 Über die Sitzungen des Bautenkomitees ist mindestens ein

Beschlussprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass darüber hinaus Minderheitsvoten oder Einzelmeinungen ins Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll soll innerhalb von einer Woche an den Diözesanbischof zur Kenntnisnahme weitergeleitet werden.

Berufung gegen Beschlüsse des Bautenkomitees

§ 20 Gegen Beschlüsse des Bautenkomitees kann beim Diözesanbischof eine begründete Berufung eingelegt werden. Diese ist beim Team Diözesanes Bauen als Geschäftsstelle des Bautenkomitees einzubringen.

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 21 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzt das Statut des Diözesanen Bautenkomitees vom 10. Dezember 2010 (Zl. 2299/2010; LDBI. 1569/8, 2010, Art.74).

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 30. November 2023
Zl. 2023/2056

165. Bauausschuss der Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 29. November 2023 erlasse ich nachfolgendes Statut für den

BAUAUSSCHUSS DER DIÖZESE LINZ

Präambel

Für die Entfaltung des kirchlichen Lebens sind zweckentsprechende Baulichkeiten von großer Bedeutung. Sie haben insbesondere der Gemeindebildung zu dienen und der Kirche zu helfen, ihren Dienst an der Welt zu erfüllen (Linzer Diözesansynode 1970–1972, Vorlage: Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge).

Kirchliches Bauen, die Schaffung und Gestaltung neuer, sowie der Erhalt von bestehenden Gottesdiensträumen und kirchlichen Bauwerken, ist Ausdruck religiösen Selbstverständnisses und hat erheblichen Einfluss auf religiöse Vollzüge. Gestaltungsfragen sind daher Bestandteil der Pastoral.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bauausschuss dient der Verwirklichung von Synodalität im Zusammenhang mit Fragen des kirchlichen Bauens. Beratungen sollen durch die Einbeziehung unterschiedlicher Zuständigkeiten, Standpunkte, Erfahrungen und Expertisen so gestaltet sein, dass die Ergebnisse vom gemeinsamen Glaubenssinn getragen sind und die erforderliche Expertise bei anstehenden Entscheidungen ausreichend berücksichtigt wird.

Rechtsnatur

§ 1 Der Bauausschuss der Diözese Linz (im Folgenden: Bauausschuss) bildet den nach partikularrechtlichen Normen ausgestaltete Rat von Sachverständigen gem. c. 1216 CIC, der bei Bau und Wiederherstellung von Kirchen beizuziehen ist. Darüber hinaus kommen ihm auch bei weiteren kirchlichen

Bauvorhaben im Rahmen des Bauverfahrens gemäß der Bauordnung der Diözese Linz Beratungs- und Zustimmungsrechte gemäß diesem Statut zu.

Zweck

§ 2 Der Bauausschuss dient der operativen (v.a. architektonischen, bautechnischen, denkmalpflegerischen, künstlerisch-gestalterischen und pastoralen) Ausarbeitung und Freigabe von Bauprojekten gemäß der diözesanen Bauordnung sowie auf Grundlage der vom Bautenkomitee vorbereiteten und ins Konsistorium und / oder im Pastoralrat der Diözese Linz beratenen Gebäudestrategie. Zudem stellt der Bauausschuss die Vernetzung der diözesanen Fachstellen sicher (Informationsaustausch, Klärung Zuständigkeiten etc.).

Aufgaben

§ 3 Zur Erreichung des in § 5 dargestellten Zwecks kommen dem Bauausschuss insbesondere nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Beratung von Bauvorhaben, wenn bei Bauprojekten die übereinstimmenden positiven Voten der diözesanen Fachstellen im Sinn von § 16 lit. c) der Bauordnung der Diözese Linz nicht sichergestellt sind oder ein Mitglied des Bauausschusses interdisziplinären Diskussionsbedarf anmeldet,
- b) Zustimmung zu Bauprojekten gem. § 17 Bauordnung der Diözese Linz,
- c) Erörterung von Umsetzungsfragen des kirchlichen Bauens.

Zusammensetzung

§ 4 Dem Bauausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

- a) die Leitung der *geschäftsführenden Stelle im Bauverfahren* gem. § 37 der Diözesanen Bauordnung,

- b) ein:e Expert:in für die Entwicklung und Umsetzung von *Bauprojekten*, welche:r von der Leitung des Fachbereichs Immobilien, Recht und Bauen der Diözesanen Dienste bestellt wird,
- c) ein:e Expert:in für *Bautechnik*, welche:r von der Leitung des Fachbereichs Immobilien, Recht und Bauen der Diözesanen Dienste bestellt wird,
- d) der/die *Diözesankonservator:in*,
- e) ein:e Expert:in für Kunst, welche:r von der Leitung des Fachbereichs Kunst und Kultur der Diözesanen Dienste bestellt wird,
- f) ein:e Expert:in für *Kirchenorgeln und Glocken*, welche:r von der Leitung des Fachbereichs Liturgie, Sakramententheologie und Kirchenmusik der Diözesanen Dienste bestellt wird,
- g) ein:e Expert:in für *Liturgie*, welche:r von der Leitung des Fachbereichs Liturgie, Sakramententheologie und Kirchenmusik der Diözesanen Dienste bestellt wird,
- h) ein:e Expert:in für *Pfarrliche Pastoral*, welche:r von der Leitung des Fachbereichs Ehrenamt und Pfarrgemeinde bestellt wird,
- i) ein:e Expert:in für Fragen des *Umweltschutzes und der ökologischen Nachhaltigkeit*, welche:r von der Leitung des Fachbereichs Gesellschaft und Soziales der Diözesanen Dienste bestellt wird,
- j) ein:e Expert:in für Fragen der *pfarrlichen Finanzen*, welche:r von der Leitung des Fachbereichs Verwaltung in Pfarren der Diözesanen Dienste bestellt wird.

§ 5 Das Team Diözesanes Bauen der Diözesanen Dienste ist die Geschäftsstelle des Bauausschusses.

§ 6 Fachbereichsleitungen, denen ein Nominierungsrecht in den Bauausschuss zukommt, können diese Funktion auch selbst wahrnehmen.

§ 7 Die Bestellung erfolgt jeweils auf unbestimmte Zeit und kann von der

jeweiligen Leitung der Fachbereiche der Diözesanen Dienste an jemanden anders übertragen werden, wenn dafür Gründe vorliegen.

§ 8 Bei den Sitzungen des Bauausschusses können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Auskunftspersonen eingeladen werden.

§ 9 Bei Verhinderung der Mitglieder ist eine Vertretung durch eine andere Person (Stellvertretung) sicherzustellen, welche von der jeweiligen Fachbereichsleitung der Diözesanen Dienste nominiert wird. Die Fachbereichsleitung kann die Stellvertretung auch selbst übernehmen. Die Stellvertretungen sind gegenüber der Geschäftsstelle zugleich mit den Vertreter:innen zu benennen und erhalten alle Unterlagen, die auch die Vertreter:innen im Gremium erhalten.

§ 10 Die Sitzungen des Bauausschusses finden nicht öffentlich statt.

Arbeitsweise

§ 11 Der Bauausschuss wird von der Leitung des Teams Diözesanes Bauen monatlich, wenigstens aber zehnmal im Jahr, einberufen. Termine sind von den Mitgliedern nach Möglichkeit mindestens ein halbes Jahr im Voraus zu vereinbaren.

§ 12 Zumindest einmal im Jahr soll zur inhaltlichen Vernetzung und Abstimmung eine gemeinsame Sitzung des Bauausschusses mit dem Bautenkomitee stattfinden.

§ 13 Jedes Mitglied des Bauausschusses kann bei der Geschäftsstelle des Bauausschusses Fragen zu aktuellen Bauprojekten bekanntgeben, welche in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen. Fragen, die bis mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Sitzungstermin eingebracht werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Tagesordnung wird samt den entsprechenden Unterlagen

von der Geschäftsstelle erstellt und wenigstens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Einsicht in die vollständigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des Bauausschusses zu nehmen.

§ 14 Die Abhaltung einer Sitzung als Videokonferenz ist ebenso zulässig wie die hybride Teilnahme an der Sitzung oder die Einholung von Voten am Umlaufweg.

§ 15 Die Entscheidungen des Bauausschusses bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder, es darf jedoch im Sinn des Konsentprinzips keine Gegenstimmen geben. Kann für einzelne Themen keine Mehrheit gefunden werden, ist die Vertagung des Themas schriftlich festzustellen.

§ 16 Bei Abstimmungen am Umlaufweg ist ein Beschluss nur dann gültig gefasst, wenn allen Mitgliedern der Beschlusstext zugestellt wurde, alle Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist antworten und von den Antwortenden die Mehrheit im Sinn von § 15 dem Antrag ohne Beifügung von Bedingungen oder Einschränkungen zustimmt.

§ 17 Bei allen Entscheidungen des Bauausschusses wird die gutachterliche Stellungnahme, sofern diese von einzelnen Mitgliedern in schriftlicher Form ausgearbeitet wurde, bei der Sitzung vorgelegt und dem Protokoll beigelegt, falls es das betreffende Mitglied verlangt.

§ 18 Über die Sitzungen des Bauausschusses ist mindestens ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Einsicht in das Protokoll kann außer den damit befassten Mitarbeiter:innen der Diözesanen Dienste und ihnen übergeordneten Stellen nur nach Rücksprache mit der Leitung der Geschäftsstelle des Bauausschusses gewährt werden.

Berufung gegen Beschlüsse des Bauausschusses

§ 19 Gegen Beschlüsse des Bauausschusses und der Vertagung von Themen kann beim Diözesanbischof eine begründete Berufung eingelegt werden. Diese ist beim Team Diözesanes Bauen als Geschäftsstelle des Bautenkomitees einzubringen.

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 20 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzt das Statut des Diözesanen Bauausschusses vom 10. Dezember 2010 (Zl. 2300/2010; LDBI. 1569/8, 2010, Art.75)

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 30. November 2023
Zl. 2023/2055

166. Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz

Auf Vorschlag der Vollversammlung des Priesterrates vom 25. Oktober 2023 und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 29. November 2023 erlasse ich nachfolgende novellierte

BESOLDUNGSORDNUNG FÜR PRIESTER DER DIÖZESE LINZ

Angemessene Vergütung des priesterlichen Dienstes in der Diözese Linz (Remuneration)

§ 1 Allen in der Diözese Linz tätigen Priestern steht eine ihrer Stellung angemessene Vergütung (Remuneration) ihres priesterlichen Dienstes gem. can. 281 CIC zu.

§ 2 Priester der Diözese Linz sowie Priester anderer Diözesen, die durch den Ortsordinarius mit Aufgaben für die Diözese Linz betraut wurden, erhalten diese Vergütung zusammen mit allfälligen Zulagen persönlich an die von ihnen angegebene Bankverbindung überwiesen.

§ 3 Die Remuneration von Ordenspriestern erfolgt durch Zahlungen an den jeweiligen Orden, welche in einem Gestellungsvertrag zwischen Diözese und Orden zu vereinbaren sind.

Höhe der Remuneration

§ 4 Die Höhe der Remuneration setzt sich aus der Basisremuneration und der Funktionszulage zusammen.

§ 5 Die Höhe der Basisremuneration wird vom Bischof der Diözese Linz am Verordnungsweg festgelegt.

§ 6 Die Basisremuneration erhöht sich ab dem dritten auf die Priesterweihe folgenden 1. Jänner für jeweils zwei in der Diözese Linz geleistete volle Dienstjahre um jeweils 1 % (Biennien). Diese Biennien werden für 30 Dienstjahre (also fünfzehnmal) gewährt. Ab LDBI. 168/7, 2022 233 dem 31. Dienstjahr

erhöht sich die Remuneration für jeweils drei in der Diözese Linz geleistete volle Dienstjahre um jeweils 1 % (Triennien). Diese Triennien werden für 15 Dienstjahre (also fünfmal) gewährt. Dienstzeiten als Seelsorger in anderen Diözesen werden für maximal zehn jeweils volle Jahre zu 50 % auf Biennien und Triennien angerechnet.

§ 7 Die Funktionszulage berechnet sich aus der Basisremuneration und beträgt:

für Priester mit diözesanen

Leitungsaufgaben¹.....

.....30% der Basisremuneration

für Priester mit sonstigen überpfarrlichen

Aufgaben je nach Art der Aufgabe bis

zu20% der Basisremuneration

für Pfarrer gem. § 11 Ordnung der Pfarren

(LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) bzw. für

Dechanten.....

.....25 % der Basisremuneration

für Pfarrvikare gem. § 17 Ordnung der

Pfarren sowie für Pfarrer, Pfarradministra-

toren und Pfarrprovisoren in Pfarren, in

denen diese Ordnung noch nicht gilt,

abhängig von der Anzahl der Katholikinnen

und Katholiken in den ihnen in dieser

Funktion anvertrauten Pfarrteilgemeinden

bzw. Pfarren.

bis zu 1.999 Katholik:innen

.....10,0 % der Basisremuneration

2.000 bis 2.999 Katholiken:innen

.....12,5 % der Basisremuneration

3.000 bis 3.999 Katholik:innen

.....15,0 % der Basisremuneration

4.000 bis 4.999 Katholik:innen

.....17,5 % der Basisremuneration

ab 5.000 Katholik:innen

.....20,0 % der Basisremuneration

¹ Generalvikar, Bischofsvikare, Bereichsleiter der Diözesanen Dienste

Für Pfarrkuraten

.....10,0% der Basisremuneration

Stichtag für die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken ist jeweils der 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres.

§ 8 Da Priester nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses tätig sind, werden mit ihnen auch keine Arbeitszeiten vereinbart. Es findet daher auch keine stundenweise oder prozentuelle Berechnung der Remuneration statt. Nebentätigkeiten werden im Rahmen der Bestimmungen über die Nebeneinkünfte (§ 23 f) berücksichtigt.²

§ 9 Mit der Remuneration sind alle pfarrlichen, überpfarrlichen und diözesanen Aufgaben in der Diözese Linz abgegolten, ausgenommen der Abgeltung für Rufbereitschaften in der Krankenhausseelsorge. Eine Kumulation von Funktionszulagen ist ausgeschlossen, es kommt jeweils die höhere Funktionszulage zur Anwendung.

§ 10 Alumnen des Priesterseminars und Ordensleute erhalten, sofern sie zuvor das Theologiestudium positiv abgeschlossen haben, für ihre seelsorgliche Tätigkeit im pastoralen Einführungsjahr 80 % der Basisremuneration. Sofern der Studienabschluss noch aussteht, 70 % der Basisremuneration.

§ 11 Priester aus anderen Ländern, die aufgrund einer Vereinbarung der Diözese Linz mit ihrer Heimatdiözese in der Diözese Linz tätig sind, erhalten je nach den persönlichen sprachlichen Voraussetzungen bzw. den damit verbundenen Einsatz

während des ersten in Österreich

besuchten Sprachkurses

.....70 % der Basisremuneration

mit Beginn eines dauerhaften pastoralen Einsatzes

.....80 % der Basisremuneration

² Unabhängig davon kann in Gestellungsverträgen mit Orden ein anteiliges Gestellungsentgelt vereinbart werden, z.B. 75 % für Äbte und Pröpste; 50 % für Administratoren, Prioren und Stiftdechanten, 25 % für Pfarrmoderatoren.

nach Erlangen des Sprachniveaus B2

.....90 % der Basisremuneration

nach Erlangen des Sprachniveaus C1

.....100 % der Basisremuneration

§ 12 Die Remuneration wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

§ 13 Allen Priestern, die von der Diözese Linz eine Remuneration beziehen, gebührt einmal in jedem Kalenderjahr ein Urlaubszuschuss (Auszahlungsmonat Mai) und eine Weihnachtsremuneration (Auszahlungsmonat Oktober) in der Höhe des Durchschnittsbezugs (Basisremuneration gem. §§ 6, 10, 11 + Funktionszulage gem. § 7) der letzten drei Monate vor dem Auszahlungstermin. Beginnt oder endet die Tätigkeit des Priesters während des Jahres, so gebühren die Sonderzahlungen nur anteilig.

Haushaltszulage

§ 14 Priester, die von der Diözese Linz eine Remuneration beziehen, erhalten 14 x im Jahr eine kleine Haushaltszulage, sofern nicht § 15 zur Anwendung kommt. Diese beträgt 20 % der Basisremuneration.³

Der Anspruch auf Bezug der kleinen Haushaltszulage vermindert sich für Ordenspriester, die in ordenseigenen Einrichtungen leben, bzw. für jene Priester, die im gemeinsamen Haushalt mit einem anderen Priester leben, dessen Pfarrhaushälterin den gemeinsamen Haushalt führt und der dafür die große Haushaltszulage gem. § 15 bezieht, auf 10 % der Basisremuneration.

§ 15 Priester, die von der Diözese Linz eine Remuneration beziehen und mit Zustimmung der Diözese Linz eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, erhalten dafür von der Diözese Linz einen Kostenersatz (große Haushaltszulage). Die Zustimmung der Diözese bezieht sich sowohl auf die Tatsache der Anstellung der

³ Diese kleine Haushaltszulage ist insbesondere zur finanziellen Unterstützung bei der geringfügigen Beschäftigung von Hausangestellten oder der Abgeltung von haushaltstypischen Dienstleistungen mittels Dienstleistungsschecks gedacht.

Pfarrhaushälterin als auch auf deren Anstellungsausmaß und kann nur dann gewährt werden, wenn die korrekte Anstellung und Abrechnung des Dienstverhältnisses gewährleistet sind.

§ 16 Die große Haushaltzulage beträgt 100 % des Bruttobezugs der Pfarrhaushälterin, gebührt aber mindestens in der Höhe der kleinen Haushaltzulage gem. § 14. Sie wird 14 x im Jahr ausbezahlt. Wenn die große Haushaltzulage höher als die kleine Haushaltzulage ist, erfolgt jährlich eine weitere Zulage („15. Haushaltzulage“), welche im Juni zur Abdeckung des Urlaubszuschusses der Pfarrhaushälterin gewählt wird. Die 15. Haushaltzulage wird in der Höhe der monatlichen großen Haushaltzulage ausbezahlt, wenn der Urlaubszuschuss aufgrund der anrechenbaren Dienstjahre das Zweifache beträgt. Die 15. Haushaltzulage in der 1,5fachen Höhe wird ausbezahlt, wenn der Urlaubszuschuss aufgrund der anrechenbaren Dienstjahre das 2,5fache beträgt. Scheidet die Pfarrhaushälterin aus dem Dienst aus und gebührt ihr ein außerordentliches Entgelt nach § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, wird ein Zuschuss von 40 % desselben gewährt. Wird das Dienstverhältnis der Pfarrhaushälterin durch den Priester oder im Einvernehmen zwischen ihr und dem Priester gelöst, wird der Zuschuss nur dann gewährt, wenn dazu im Vorhinein die Zustimmung der Diözese Linz erteilt wurde.

§ 17 Mit dem Bezug der großen Haushaltzulage erlischt der Anspruch auf Bezug der kleinen Haushaltzulage gem. § 14.

Wohnungszulage

§ 18 Diözesanpriester, die von der Diözese Linz eine Remuneration beziehen und aufgrund ihrer Tätigkeit eine Dienstwohnung benützen, erhalten 12 x im Jahre eine finanzielle Unterstützung (Wohnungszulage für Dienstwohnungen) in einer vom Bischof der Diözese Linz am Verordnungsweg festgelegten Höhe. Die Wohnungszulage bemisst sich dabei an der Wohnungsgröße.

§ 19 Priester, die von der Diözese Linz eine Remuneration beziehen, aber keine Dienstwohnung in einer kirchlichen Einrichtung zur Verfügung gestellt bzw. angeboten bekommen, erhalten 12 x im Jahr eine finanzielle Unterstützung (Wohnungszulage für Privatwohnungen) gemäß § 20 und § 21.

§ 20 Bei der Benutzung einer Mietwohnung errechnet sich die Wohnungszulage für Privatwohnungen aus der laut schriftlichem und auf den Priester ausgestellten Mietvertrag vereinbarten monatlichen Nettomiete⁴ abzüglich eines zumutbaren Eigenanteils in der Höhe von 20 % der Remuneration (Basisremuneration plus Funktionszulage). Die Zulage beträgt maximal 20 %, aber zumindest 6,5 % der Basisremuneration.

§ 21 Alle anderen Diözesanpriester erhalten eine Wohnungszulage in der Höhe von 6,5 % der Basisremuneration (Kleine Wohnungszulage).

§ 22 Die Wohnungszulage gebührt pro Priester nur einmal und kann auch bei mehreren Wohnsitzen nicht kombiniert werden.

⁴ Gemeint ist mit Nettomiete der Anteil für die reine Raumnutzung (ohne MWSt, Betriebskosten, Strom oder sonstige Nebenkosten).

Nebeneinkünfte

§ 23 Jeder Priester, der Nebeneinkünfte bezieht, ist verpflichtet seine Einkommensnachweise des Vorjahres – für Diözesanpriester ist hierfür der Einkommenssteuerbescheid verpflichtend – bis 1. September an die Diözese Linz zu übermitteln. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung von Nebeneinkünften.

§ 24 Als Nebeneinkünfte werden Brutto-Einkünfte aus Nebentätigkeiten (Schuldienst, Vortrags- und Beratungstätigkeit, etc.) oder als Folge von beruflichen bzw. dienstlichen Tätigkeiten (Pfründen-Einkommen, Pension⁵, etc.) verstanden.

§ 25 (1) Nebeneinkünfte bis zu 20 % der Jahresbasisremuneration (Basisremuneration x 14) werden nicht auf die Remuneration angerechnet (nicht anzurechnende Nebeneinkünfte).

(2) Die Nebeneinkünfte in der Höhe von mehr als 20 % bis max. 50 % der Jahresbasisremuneration (Basisremuneration x 14) werden in einem Ausmaß von 60 % von der jährlichen Remuneration in Abzug gebracht.

(3) Nebeneinkünfte, die 50 % der Jahresbasisremuneration (Basisremuneration x 14) überschreiten, werden zur Gänze abgezogen.

(4) Übersteigen die Nebeneinkünfte die Höhe der Gesamtremuneration, kommen unabhängig von der Höhe der Nebeneinkünfte 32 % der Basisremuneration zur Auszahlung.

§ 26 Bei Ordenspriestern kann im Sinn des § 25 dieser Ordnung in Gestellungsverträgen eine eigene Vereinbarung getroffen werden.

§ 27 Diese Anrechnung von Nebeneinkünften erfolgt zu 14 gleichen Teilen. Spätestens am 1. September sind die Einkommensnachweise (z.B. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres) zu erbringen, die rückwirkend ab dem 1.1. des laufenden Jahres bei der Anrechnung von Nebeneinkünften berücksichtigt werden. Bis zur Aufrollung erfolgt die Berücksichtigung der Nebeneinkünfte jeweils in der Höhe des Vorjahres.⁶

Versorgung im Krankheitsfall

§ 28 Die Diözese Linz übernimmt im Sinn des c. 281 § 2 CIC die Versorgung für den Krankheitsfall für die in der Diözese Linz inkardinierten Priester. Diese umfasst die medizinische Grundversorgung (Selbstversicherung nach ASVG) als auch Beiträge für eine Zusatzversicherung und Leistungen aus der Priesterkrankenhilfe. Bei der Selbstversicherung nach ASVG werden die Beiträge von der Diözese Linz vorfinanziert und dann von der Remuneration pro Monat einbehalten.

§ 29 Für Priester anderer Diözesen sowie Ordensangehörige werden in Gestellungsverträgen bzw. auf Basis der universal- und partikularrechtlichen Regelungen Beiträge der Diözese Linz zur Versorgung für den Krankheitsfall mit dem entsendenden Bischof oder dem jeweiligen Orden vereinbart.

⁵ Darunter sind alle erworbenen Pensionsansprüche aus Versicherungszeiten sowohl vor als auch nach der Priesterweihe umfasst. Priester, die als kirchlich bestellte Religionslehrer im Schuldienst tätig sind, werden für diese Tätigkeit nicht bei der ÖGK versichert und erwerben durch diese Tätigkeit als Religionslehrer keinen Pensionsanspruch.

⁶ Bei Härtefällen, in denen durch den Wegfall von Nebeneinkünften Zahlungsschwierigkeiten im laufenden Jahr drohen, kann durch Vorauszahlung der Remuneration die Aufrollung der angerechneten Nebeneinkünfte vorweggenommen werden.

Altersversorgung

§ 30 Die Diözese Linz übernimmt im Sinn des c. 281 § 2 CIC die Altersversorgung für die der Diözese Linz inkardinierten Priester.⁷

§ 31 Die angemessene Altersversorgung (als Remuneratio für emeritierte Priester, die weiterhin ein kirchliches Amt innehaben, bzw. als Sustentatio für Priester im dauernden Ruhestand) erfolgt in der Höhe der zuletzt ausbezahlten Basisremuneration inkl. aller eingetretenen Biennial- und Triennialanpassungen. Eine Anpassung der Basisremuneration gem. § 5 dieser Ordnung wird auch auf die Basisremuneration für Emeriti und Priester im Ruhestand angewendet.

§ 32 Priestern, die zum Zeitpunkt ihrer Emeritierung oder des Eintritts in den dauernden Ruhestand das 70. Lebensjahr erreicht und/oder das 40. Dienstjahr in der Diözese Linz vollendet haben, steht neben der Basisremuneration auch die Weitergewährung einer Funktionszulage als Teil ihrer Altersversorgung zu.

§ 33 Die Funktionszulage für Emeriti bzw. Priester im dauernden Ruhestand beträgt 0,5 % der aktuellen Basisremuneration für jedes volle Jahr, in dem er eine der in § 7 dieser Ordnung genannten Funktionen inne hatten. Sie ist mit der prozentuellen Höchstbemessung für aktive Priester, welche dieselbe Funktion innehaben, gedeckelt. Haben Priester im Laufe ihrer Tätigkeit verschiedene Funktionen innegehabt, zählt für die Deckelung jene Funktion mit der höchsten Funktionszulage. Die Funktionszulage für Emeriti und Priester

⁷ Die Beiträge der Diözese Linz zur Altersversorgung der in den diözesanen Dienst entsendeten Ordenspriester sowie Priester aus anderen Diözesen richten sich nach der Regelung für die diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 73, 2017, Seite 5ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Alternativ kann zwischen Diözese Linz und den Orden die Versorgung einzelner Ordensangehöriger durch den Pensionsfonds der Diözese vereinbart werden.

im Ruhestand wird im Einzelfall von der Diözese berechnet und gegenüber dem emeritierten Priester schriftlich festgestellt.⁸

§ 34 Emeritierten Priestern steht weiterhin eine Haushalts- und Wohnungszulage zu. Priestern im dauernden Ruhestand steht eine Wohnungszulage für Privatwohnungen gemäß § 19 zu. Eine Haushaltszulage gemäß § 14 steht ihnen dann zu, wenn sie den Ruhestand in der Diözese Linz verbringen.

§ 35 Nebeneinkünfte (dazu zählen auch staatliche Pensionen) sind im Sinn der §§ 23-27 zu melden und werden auf die Altersversorgung angerechnet.

§ 36 Für Priester anderer Diözesen sowie Ordensangehörige werden in Gestellungsverträgen bzw. auf Basis der universal- und partikularrechtlichen Regelungen Beiträge der Diözese Linz zur Altersversorgung mit dem entsendenden Bischof oder dem jeweiligen Orden vereinbart.

Vorauszahlung der Remuneration

§ 37 Liegen berücksichtigungswerte Gründe vor, ist die Gewährung einer Vorauszahlung der Remuneration durch die Diözese Linz möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die auch die Rückzahlungsmodalitäten festhält. Es kommt die diözesane Regelung bzgl. Gehaltsvorschuss zur Anwendung.⁹

⁸ z.B. 25 % für Pfarrer gem. § 11 Ordnung der Pfarren (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) bzw. für Dechanten

⁹ z.B. Anschaffung eines Fahrzeugs, Haushaltsgründung, Vorauszahlung für Kurzzeitpflege, Vorleistungen für eine von der Priesterkrankenhilfe im Nachhinein bezuschusste Maßnahme, Veränderung bei Nebeneinkünften, die im laufenden Jahr noch nicht berücksichtigt werden können.

Unterhaltsleistungen an Priester, die ihren Amtspflichten aus eigenem Verschulden nicht nachkommen oder aufgrund von Sanktionen nicht nachkommen dürfen (Sustentatio)

§ 38 Die Diözese Linz erfüllt ihre Verpflichtungen gegenüber Priestern, die der Diözese Linz inkardiniert sind, aber ihren Amtspflichten aus eigenem Verschulden nicht nachkommen oder aufgrund von Sanktionen nicht nachkommen dürfen, indem sie diesen einen angemessenen Lebensunterhalt zur Verfügung stellt (vgl. c. 1350 CIC).

§ 39 Die Sustentatio beträgt 60 % der Basisremuneration. Der Anspruch besteht zumindest in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 ASVG. Es steht in diesem Fall keine weitere Zulage zu.

Übermittlung der Höhe der Lohnsteuerbemessungsgrundlage für die Berechnung des Kirchenbeitrags

§ 40 Für die Berechnung des Kirchenbeitrags darf die Höhe der Lohnsteuerbemessungsgrundlage des Priesters an die für die Einhebung des Kirchenbeitrags zuständige Stelle übermittelt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 41 Für Priester, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Besoldungsordnung bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben, oder mehr als zwanzig Jahre lang als Pfarrer, Pfarradministrator oder Pfarrprovisor tätig waren, wird die Funktionszulage gem. § 7 dieser Ordnung bis zu ihrer Emeritierung gemäß dem Berechnungsmodell für Pfarrvikare ermittelt, und zwar unabhängig davon, in welcher Funktion sie aktuell tätig sind. Dies gilt dann nicht, wenn für die aktuelle Tätigkeit eine höhere Funktionszulage gebühren würde. In diesem Fall gebührt die höhere Funktionszulage.

§ 42 Für alle anderen Priester, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz als Pfarrer, Pfarradministrator oder Pfarrprovisor tätig waren, wird die Funktionszulage gem. § 7 dieser Ordnung für den unten definierten Zeitraum – maximal bis zur Emeritierung bzw. zum Übertritt in den dauernden Ruhestand - gemäß dem Berechnungsmodell für Pfarrvikare ermittelt, und zwar unabhängig davon, in welcher Funktion sie aktuell tätig sind:

Pfarrerrichtung 2023 und 2024:
Neuberechnung der Funktionszulage nach aktueller Tätigkeit nach 3 Jahren

Pfarrerrichtung 2025 und 2026:
Neuberechnung der Funktionszulage nach aktueller Tätigkeit nach 2 Jahren

Pfarrerrichtung 2027 und 2028:
Neuberechnung der Funktionszulage nach aktueller Tätigkeit nach 1 Jahr Dies gilt dann nicht, wenn für die aktuelle Tätigkeit eine höheren Funktionszulage gebühren würde. In diesem Fall gebührt die höhere Funktionszulage.

§ 43 Die Höhe der Sustentatio für Priester, die zum Inkrafttreten dieser Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz bereits den dauernden Ruhestand angetreten haben, verändert sich durch diese Regelung nicht.

Ausnahmen

§ 44 Von diesen Bestimmungen ist die Remuneration der Tätigkeit von Priestern an der KU Linz ausgenommen.

Inkrafttreten

§ 45 Diese Besoldungsordnung für Priester der Diözese Linz tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzt die Besoldungsordnung vom 17. November 2022, Zl. 2022/1915; LDBI. 168/7, 2022, Art. 107.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 30. November 2023
Zl. 2023/2059

167. Regelung der Priesterkrankenversicherung

Auf Vorschlag der Finanzkommission Priester vom 22. Juni 2023 und nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 29. November 2023 erlasse ich nachfolgende novellierte

REGELUNG DER PRIESTER-KRANKENVERSICHERUNG

1) Gültigkeit:

Die Regelung der Priesterkrankenversicherung trat mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Mit 1. Jänner 2007 und 20.11.2020 wurden Novellierungen bzw. Änderungen vorgenommen.

Auf Vorschlag der Finanzkommission Priester vom 22.06.2023 wurde eine neuerliche Novellierung vorgenommen. Die vorliegende Regelung gilt ab 01. Jänner 2024.

2) Personenkreis:

Die Regelung gilt:

2.1) für Priester (Welt- und Ordenspriester), die im Seelsorgedienst stehen und von der Diözese Linz eine Besoldung oder eine Pension erhalten.

2.2) für die Domkapitulare

2.3) für pensionierte Ordens- oder Stiftspriester, sofern sie mindestens 15 Jahre einen von der Diözese bezahlten mindestens halben Dienstposten innehatten.

Für Priester, die weniger als sechs Monate im Dienst der Diözese stehen, gilt nur Pkt. 5) dieser Regelung.

3) Regelung:

Die Priesterkrankenversicherung besteht aus drei Bereichen:

- Grundversicherung (vgl. Pkt. 3.1)
 - Pflichtversicherung aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses oder
 - Krankenversicherungsschutz durch staatliche Pensionsleistung oder

- Freiwillige Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).
- Sonderklasse – Zusatzversicherung (vgl. Pkt. 3.2)
 - Gruppenversicherung bei der UNIQA oder
 - Private Zusatzversicherung oder
 - Abdeckung durch die Priesterkrankenversicherung
- Zusätzliche Leistungen der Priesterkrankenhilfe (PKH) (vgl. Pkt 3.3)

3.1) Grundversicherung:

3.1.1) Freiwillige Selbstversicherung bei der ÖGK:

- Einbezogen in die „Freiwillige Selbstversicherung“ sind alle Weltpriester gem. Pkt. 2), sofern nicht Pkt. 3.1.2) zur Anwendung kommt und alle Ordenspriester, die von der Diözese Linz besoldet werden, sofern nicht Pkt. 3.1.2) zur Anwendung kommt und sofern sie nicht über den Orden oder das Stift freiwillig selbst versichert sind. Die Einbeziehung erfolgt nur, wenn der Dienst länger als 6 Monate dauert (Priester sind von der Pflichtversicherung bei der ÖGK ausgenommen).
- Versicherungsbeitrag: Die Höhe des Beitrags wird von der ÖGK vorgeschrieben. Die Wertsicherung ist gesetzlich geregelt und erfolgt bei den Priestern der Diözese Linz (Weltpriester) in der Regel alle 2 Jahre. Bei den Ordenspriestern wird seitens der ÖGK der Mindestbetrag vorgeschrieben, welcher jährlich angepasst wird. Die Beiträge werden von der ÖGK bei der Diözese mittels Abbucher eingezogen. Bei den Priestern, welche eine Besoldung erhalten, wird monatlich bei der Besoldungsabrechnung der Beitrag einbehalten. Bei Priestern ohne Besoldung wird der Beitrag halbjährlich in Rechnung gestellt.

- Leistungsbezug: Grundsätzlich ist eine halbjährige Wartefrist für Priester, welche bisher nicht bei einer von der ÖGK anerkannten Krankenversicherungsanstalt versichert waren, gegeben.

Für Priester, welche in diese Wartefrist fallen, wird vom Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren bei der Uniqa-Versicherung eine Übergangskrankenversicherung abgeschlossen.

Die Prämie für diese Übergangskrankenversicherung übernimmt die Priesterkrankenversicherung und diese wird als Sachbezug bei der Besoldungsabrechnung berücksichtigt.

- Abrechnung: Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt bei all jenen Leistungen, die von der ÖGK gedeckt sind, direkt zwischen Leistungserbringer und der ÖGK (z.B. zw. Arzt, Krankenhaus, Apotheke).
- Alle Krankenbehandlungen dürfen von Ärzt:innen nur gegen Vorlage der e-card verrechnet werden und sind für den Patienten kostenlos. Ausgenommen sind Leistungen, die nicht als Krankenbehandlung zählen. Die Jahresgebühr für die e-card wird nach Vorschreibung durch die ÖGK von der Besoldung einbehalten.
- Zuständig für die An-, Um- oder Abmeldung ist der Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Personalverwaltung und Dienstrecht.

3.1.2) Bestehende Pflichtversicherung:

Priester, die einen Vollversicherungsschutz aufgrund einer bestehenden Pflichtversicherung bei der ÖGK oder einen Krankenversicherungsschutz durch eine staatliche Pensionsleistung (z.B. PVA) haben, behalten diesen. Sie werden nicht in die „Freiwillige Selbstversicherung bei der ÖGK“ einbezogen, es sei denn, die Pflichtversicherung erlischt.

Die Regelung bezüglich Zusatzversicherung und zusätzlicher Leistung der Priester-

krankenhilfe gilt auch für diesen Personenkreis.

3.2) Sonderklasse - Zusatzversicherung:

3.2.1) Uniqa-Gruppenversicherung:

Mit der Uniqa-Gruppenversicherung ist eine Zusatzdeckung für die Sonderklasse (Zweite Klasse = Mehrbettzimmer) gegeben. Es werden bei stationärem Aufenthalt in einem Vertragskrankenhaus die Aufzahlungskosten auf die Leistung der ÖGK bei Inanspruchnahme der Sonderklasse (Zweite Klasse = Mehrbettzimmer) abgedeckt.

Eine Vollkostendeckung ist in allen Vertragskrankenhäusern (ausgenommen Wien) gegeben. Die Inanspruchnahme von medizinischen Behandlungen in Krankenhäusern in Wien ist vorher mit der Priesterkrankenversicherung abzustimmen.

Für jene Priester, die bis 31.12.2003 der Gruppenversicherung angehörten, übernimmt die Priesterkrankenversicherung die gesamte Prämie.

Für jene Priester, die ab 01.01.2004 der Gruppenversicherung beitreten bzw. beigetreten sind, gilt folgende Regelung:

Je nach Eintrittsalter übernimmt die Priesterkrankenversicherung nachstehenden Anteil der Prämie und eventueller Prämienzuschläge:

- bis 35 Jahre: 100%
- 36 bis 40 Jahre: 90%
- 41 bis 45 Jahre: 80%
- 46 bis 50 Jahre: 70%
- 51 bis 55 Jahre: 60%
- 56 bis 60 Jahre: 55%
- 61 bis 65 Jahre: 50%

Der anteilige Selbstbehalt der Versicherungsprämie wird bei Priestern, welche eine Besoldung erhalten, bei der Besoldungsabrechnung einbehalten.

Für die pensionierten Ordens- und Stiftspriester, die nicht unter Pkt. 2) fallen, kommt der jeweilige Orden bzw. das jeweilige Stift für die Beiträge auf. Die Zahlung an die Versicherung erfolgt aber auch in diesen Fällen über die Priesterkrankenversicherung und wird dann

halbjährlich dem Orden bzw. Stift in Rechnung gestellt.

3.2.2) Private Zusatzversicherung:

Für jene Priester, die eine private Sonderklasse-Mehrbettenversicherung besitzen, vergütet die Priesterkrankenversicherung die Kosten dieser Privat-zusatzversicherungsprämie. Für Versicherungen, die ab 01.01.2024 abgeschlossen werden, wird die Vergütung im gleichen prozentuellen Ausmaß wie für die Uniqa-Gruppenversicherung gewährt (je nach Eintrittsalter, siehe Pkt. 3.2.1).

Um die Vergütung zu erhalten, muss eine Kopie der Polizze bis 30. Juni jeden Jahres beim Fachbereich Personalverwaltung und Dienstrecht, Gehaltsabrechnung Priester, eingereicht werden.

3.2.3) Priester ohne Zusatzversicherung:

Priester, die weder bei der Uniqa-Gruppenversicherung versichert sind noch eine eigene Zusatzversicherung abgeschlossen haben, erhalten über die Priesterkrankenversicherung die Kosten für die Aufzahlung auf die Leistung der ÖGK bei Inanspruchnahme der Sonderklasse (Zweite Klasse = Mehrbettzimmer) zu 60% vergütet, aber maximal die durchschnittliche Jahres-Versicherungsprämie des Vorjahres der Uniqa-Gruppenversicherung.

3.3) Zusätzliche Leistungen der Priesterkrankenhilfe:

3.3.1) Zuschuss zu Gesundheitsvorsorge (Kur):

- Kuren sind über die ÖGK zu beantragen und in der zugewiesenen Kuranstalt zu absolvieren.

Anfallender Selbstbehalt (Tagsatz) wird nicht bezuschusst.

- Für ärztlich verordnete Kuren, die nicht von der ÖGK bewilligt werden, gilt folgende Regelung:
 - einmal pro Jahr
 - Dem Antrag ist die ärztliche Verordnung beizulegen.
 - 30 % der Aufenthaltskosten

- 50% der Kosten für medizinische Behandlungen

Kosten für Aufenthalt in Privatquartieren, für Wellnessaufenthalte und Fahrtkosten werden nicht übernommen.

3.3.2) Kosten Wahlarzt:

Die Wahlarztrechnung ist zunächst bei der ÖGK zur Kostenerstattung einzureichen. Der Selbstbehalt kann dann zur Anteilsvergütung bei der Priesterkrankenhilfe eingereicht werden (siehe dazu auch Pkt. 4) der Regelung).

Wahlarzkosten werden nur dann bezuschusst, wenn auch von der ÖGK eine Kostenerstattung gewährt wird. Der Zuschuss der Priesterkrankenhilfe beträgt 50 % des Selbstbehaltes.

3.3.3) Aufenthalt im Privatkrankenhaus:

Bei Aufenthalt in einem Privatkrankenhaus (z.B. Diakonissenkrankenhaus) oder in einem Krankenhaus eines anderen Bundeslandes, der vom Arzt empfohlen wird, übernimmt die Priesterkrankenhilfe 50 % jener Kosten, die nicht durch die ÖGK und/oder die Zusatzversicherung gedeckt sind.

3.3.4) Heilbehelfe (z.B. Orthopädische Schuhe usw.):

Heilbehelfe müssen ärztlich verordnet sein. Der Zuschuss der PKH beträgt 50 % der Kosten, die nicht von der ÖGK übernommen werden.

3.3.5) Material für Inkontinenz:

Aufwendungen für Inkontinenzprodukte (Windeln, Einlagen usw.) werden mit 90 % des Selbstbehaltes vergütet, jedoch mit maximal € 1.000,00 pro Jahr.

3.3.6) Zuschuss zu Zahnkosten:

Die Priesterkrankenhilfe übernimmt den unten angeführten Anteil jener Kosten, die nicht von der ÖGK und/oder der Zusatzversicherung übernommen werden (das gilt auch für Behandlungen bei Wahlzahnärzten).

- 60% der Kosten eines Zahnersatzes (Krone, Implantat o. ä.) pro Zahn, jedoch maximal € 700,00. In den

darauffolgenden 5 Jahren (ab Rechnungsdatum) wird für denselben Zahn kein Zuschuss mehr gewährt.

- Priester mit Zahnzusatzversicherung erhalten 100 % des Selbstbehalts bei Zahnersatz pro Zahn, jedoch maximal € 700,00. Die 5-Jahresregelung gilt analog. Die Rechnung ist zunächst der Zusatzversicherung vorzulegen.
- 60 % des Selbstbehaltes bei allen anderen Zahnbehandlungen (z.B. Composite-Plomben, Röntgen usw.). Diese Rechnungen müssen zuerst bei der ÖGK eingereicht werden, da für diese Behandlungen meist ein Kostenersatz gewährt wird.
- € 70,00 Zuschuss für Mundhygiene pro Jahr

3.3.7) Zuschuss zu Brillen:

Die Priesterkrankenhilfe übernimmt die Kosten für den Selbstbehalt für die Brillengläser einer Brille oder für Kontaktlinsen. In den darauffolgenden 2 Jahren (ab Rechnungsdatum) gibt es keinen weiteren Zuschuss.

Falls innerhalb dieser 2-Jahresfrist eine medizinisch notwendige Neuanschaffung (ärztliche Verordnung) gegeben ist, wird neuerlich ein Zuschuss gewährt.

Es gibt keinen Zuschuss für die Brillenfassung. Auf der Rechnung sind die Kosten für die Fassung, die Kosten für die Brillengläser und der Zuschuss der ÖGK getrennt auszuweisen.

Bildschirmbrille:

Für eine Bildschirmbrille wird die diözesane Richtlinie Bildschirmbrille (siehe DiALog) angewendet.

3.3.8) Zuschuss zu Hörgeräten:

Die Priesterkrankenhilfe übernimmt:

- 50 % der Kosten eines ärztlich verordneten Hörgerätes, maximal € 4.000,00.

In den darauffolgenden 5 Jahren (ab Rechnungsdatum) gibt es keinen weiteren Zuschuss.

- Falls innerhalb dieser 5-Jahresfrist eine neuerliche Anschaffung eines Hörgerätes notwendig ist und dieser Ankauf von der ÖGK bezuschusst wird, gewährt die Priesterkrankenhilfe abermals einen Zuschuss von 50 %, maximal € 4.000,00.

Beim Kauf soll unbedingt eine erweiterte Garantie bzw. Versicherung über 5 Jahre abgeschlossen werden (inkl. Ersatzleistung bei Verlust).

Wenn keine erweiterte Garantie bzw. Versicherung abgeschlossen wurde, werden keine Reparaturkosten bzw. Ersatzkosten für Verlust bezuschusst. Eventuell anfallende Kosten, trotz erweiterter Garantie bzw. Versicherung (z.B. Selbstbehalt bei Reparatur) werden mit 50 % bezuschusst.

Nach Ablauf der erweiterten Garantie bzw. Versicherung werden Reparaturkosten zu 50 % bezuschusst.

3.3.9) Medikamente:

Rezeptgebühren und Kosten für Medikamente sollen halbjährlich (Jänner bis Juni und Juli bis Dezember) bei der Priesterkrankenhilfe eingereicht werden.

Kosten für im Ausland bezogene Medikamente (auch EU-Raum) werden von der Priesterkrankenhilfe nur dann vergütet, wenn ein Anteil von der ÖGK übernommen wird.

Im Ausland lebende und dort auch krankenversicherte Priester, für welche die Regelung der Priesterkrankenhilfe gültig ist, erhalten einen Zuschuss, wenn auch die Vorort gültige gesetzliche Krankenversicherung einen Anteil übernimmt.

In diesen Fällen werden 50% des Selbstbehalts übernommen.

Für die Abrechnung sind die Zahlungsbelege der Apotheke vorzulegen. Auf diesen sollen die Rezeptgebühren gesondert ausgewiesen werden.

- Bei ärztlich verordneten Medikamenten, die nicht von der ÖGK übernommen werden, muss eine Begründung des behandelnden Arztes beigelegt werden, warum dieses Medikament notwendig ist

und kein von der ÖGK bezahltes Alternativmedikament verschrieben wurde.

- € 40,00 der Rezeptgebühren und der Medikamentenkosten, welche nicht von der ÖGK übernommen werden, sind pro Halbjahr selbst zu tragen, der darüberhinausgehende Betrag wird von der Priesterkrankenhilfe refundiert.
- Ärztlich verordnete Medikamente, deren Kosten günstiger als die Rezeptgebühr sind, können miteingereicht werden.
- Teststreifen für Diabetiker werden mit 50% der Kosten vergütet.
- Die Kosten für ärztlich (oder von in der BRD anerkannten Heilpraktiker:innen) verordnete homöopathische Mittel, die von der ÖGK nicht vergütet werden, werden mit 50 % bezuschusst.
- Medikamente ohne ärztliche Verordnung können nicht bezuschusst werden, ebenso Tees, Säfte o. ä..
- Kosten für Vorsorgeimpfungen werden nicht übernommen.

3.3.10) Zuschuss zu Psychotherapie und Supervision:

Wenn die Psychotherapie im Auftrag des Fachbereiches Priester und Diakone in Pfarren in Anspruch genommen wird, werden 100 % des Selbstbehaltes refundiert.

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie ist die Rechnung zuerst bei der ÖGK zur Kostenerstattung einzureichen. Der Selbstbehalt wird nach Zustimmung durch den Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren zu 100 % bezuschusst.

Bei Ordenspriestern kann der Ordensobere eine Therapie vereinbaren. Davon sind aber der Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren und die Priesterkrankenhilfe zu informieren. Damit eine Übernahme der Kosten durch die Priesterkrankenhilfe erfolgt, muss die Zustimmung des Fachbereiches Priester und Diakone in Pfarren zur Therapie gegeben sein.

Für den Zuschuss zu Supervisionskosten wird die diözesane Betriebsvereinbarung Supervision angewendet.

3.3.11) Heilbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Physiotherapie):

- Heilbehandlungen müssen ärztlich verordnet werden.
- Die Rechnungen für die Heilbehandlung müssen bei der ÖGK zur Kostenerstattung eingereicht werden.
- Die Priesterkrankenhilfe übernimmt 50 % des Selbstbehaltes für je 1 Behandlungsserie pro Quartal.
- Kosten für jedwede Heilbehandlungen im Ausland (auch EU-Raum) werden von der Priesterkrankenhilfe nur dann vergütet, wenn ein Anteil von der ÖGK übernommen wird.

Im Ausland lebende und dort auch krankenversicherte Priester, für welche die Regelung der Priesterkrankenhilfe gültig ist, erhalten einen Zuschuss, wenn auch die Vorort gültige gesetzliche Krankenversicherung einen Anteil übernimmt.

In diesen Fällen werden 50% des Selbstbehalts übernommen.

3.3.12) Abgeltung Selbstbehalt BVAEB (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen, Bergbau) bzw. Versicherung der gewerblichen Wirtschaft:

Ist ein Priester über die BVAEB oder die Versicherung der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert, übernimmt die Priesterkrankenhilfe den Selbstbehalt bis zu jenem Betrag, der vergleichsweise von der ÖGK bezahlt wird, unter Berücksichtigung der Krankenscheingebühr und der Beitragsleistung.

3.3.13) Sonstige Ausgaben:

Unterstützung bei Pflegekosten: Für die Unterstützung bei Pflegekosten (24-Stunden-Betreuung, Kurzzeitpflege o.ä.) wird auf die „Regelung bzgl. Gehaltsvorschuss/Heimkostenzuschuss für Diözesanpriester in einem Alten-

/Pflegeheim“ verwiesen. Unterstützungen für Pflegekosten, die in dieser Regelung nicht thematisiert werden, können im Einzelfall bei der Priesterkrankenversicherung angefragt werden.

Für alle übrigen krankheitsbedingten Ausgaben, die keiner Regelung unterliegen, bedarf es der vorherigen Rücksprache mit der Fachbereichsleitung Mitarbeiter:innenservice, da die Priesterkrankenversicherung diesem Fachbereich zugeordnet ist.

3.3.14) Allgemein:

Von der Priesterkrankenhilfe werden keine Fahrtkosten (z.B. Anfahrt Kur, Fahrt zu Ärzt:innen) vergütet.

4) Abrechnung und Besteuerung:

Dem Ansuchen um Vergütung sind jeweils die Rechnung und der Zahlungsbeleg, sowie die Angabe der Kontonummer beizufügen. In allen Fällen, in denen eine Vergütung durch die ÖGK bzw. eine Zusatzversicherung möglich ist, ist zunächst mit dieser Einrichtung abzurechnen. Dem Ansuchen bei der Priesterkrankenhilfe ist ein Beleg über den bereits erhaltenen Zuschuss beizufügen.

Die Frist für die Einreichung bei der Priesterkrankenhilfe beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem Anlassfall (Rechnungslegung).

Alle Zuschüsse aus der Priesterkrankenhilfe sowie die Vergütung der privaten Zusatzversicherung gelten als Sachbezug und werden mit der monatlichen Besoldung ausbezahlt.

Der von der Diözese getragene Anteil der Prämie zur Uniqa-Gruppenversicherung unterliegt als Einkommen der Steuerpflicht und wird als Sachbezug bei der Besoldungsabrechnung berücksichtigt.

Einkommenssteuerpflichtige Priester müssen die Zuwendungen in ihre Einkommenssteuererklärung aufnehmen.

5) Selbstbehalt bei der Reisekrankenversicherung für Ferialaushilfen:

Für Priester, die weniger als sechs Monate in den Diensten der Diözese Linz stehen, wird vom Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen. Die Prämie wird von der Priesterkrankenversicherung bezahlt. Falls während des Aufenthaltes in Österreich eine akute medizinische Behandlung notwendig ist, gewährt die Priesterkrankenhilfe einen Zuschuss zum Selbstbehalt anlog den o.a. Bestimmungen.

6) Zuständigkeit:

Für alle mit der Priesterkrankenversicherung zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Fachbereichsleitung Mitarbeiter:innenservice und die Finanzkommission der Priester zuständig.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 30. November 2023
Zl. 2023/2060

168. Errichtung des Seelsorgezentrums Wels-St. Franziskus

Nach Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 24. Oktober 2023 errichte ich mit heutigem Tag das „Seelsorgezentrum Wels-St. Franziskus“ als kirchliche juristische Person und gebe dem Seelsorgezentrum nachfolgendes Statut:

SEELSORGEZENTRUM WELS-ST. FRANZISKUS

§ 1 Rechtsnatur

(1) Das Seelsorgezentrum Wels-St. Franziskus ist eine öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts gem. can. 116 CIC. Durch Hinterlegung des Statuts beim zuständigen Kultusamt erlangt es auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgabe

(1) Das Seelsorgezentrum Wels-St. Franziskus ist das rechtlich selbständige Gemeindezentrum der Gläubigen der Pfarre Wels-St. Franziskus.

(2) Insbesondere dient es der Bevölkerung der Pfarre Wels-St. Franziskus bei der Ausübung ihres christlichen Glaubens:

- a) in der Kirche des Seelsorgezentrums feiern die Bewohner der Pfarre Gottesdienst;
- b) in den Heimräumen findet das Gruppenleben dieser Pfarre statt;
- c) das darin untergebrachte Pfarrbüro dient als erste Anlaufstelle in seelsorglichen Belangen und ist zugleich Dienstort des für die Pfarre zuständigen Seelsorgepersonals;
- d) soweit es das Selbstverständnis eines kirchlichen Ortes zulässt, finden hier auch kulturelle Veranstaltungen statt.

§ 3 Leitung und rechtliche Vertretung

Die Leitung des Seelsorgezentrums und dessen rechtliche Vertretung obliegt gem.

§2 Z.5 des Statuts des FA Finanzen (LDBI. 153/2, 2007, Art. 13) dem Finanzausschuss der Pfarre Wels-St. Franziskus und richtet sich nach dessen Statut.

§ 4 Mittelaufbringung und Rechnungsprüfung

(1) Die für den Betrieb des Seelsorgezentrums Wels-St. Franziskus erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) durch Kirchenbeitrags- und sonstige Budgetzuteilungen der Diözese Linz;
- b) durch Erlöse von Veranstaltungen;
- c) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- d) durch sonstige Zuwendungen oder Spenden;
- e) durch Erträge aus Veranlagungen oder sonstigem Vermögen.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Prüfung der Kirchenrechnung der Pfarre. Die Rechnungsprüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die zweckgerechte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 5 Auflösung

(1) Die Auflösung des Seelsorgezentrums Wels-St. Franziskus als juristischer Person kann durch Dekret des Diözesanbischofs erfolgen.

(2) Das Vermögen der juristischen Person verbleibt in diesem Fall bei der Pfarre Wels-St. Franziskus, sofern nichts anderes verfügt wird.

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 9. November 2023
Zl. 2023/1947

169. Errichtung der Jugendkirche „Grüner Anker“

Nach erfolgter zustimmender Beratung im Ständigen Ausschuss des diözesanen Wirtschaftsrates am 22. September 2023 sowie im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 24. Oktober 2023 errichte ich die kirchliche juristische Person „Grüner Anker | Jugendkirche“ und gebe ihr das nachfolgende Statut:

GRÜNER ANKER | JUGENDKIRCHE

(im Folgenden kurz „Jugendkirche“
genannt)

I. Wesen

§ 1 Die Jugendkirche ist gemäß can. 116 Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) eine kirchliche öffentliche juristische Person (universitas rerum), die nach Hinterlegung dieser Urkunde beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordates 1933, BGBl. 1934 II. Teil Nr. 22 genießt.

§ 2 Sie hat ihren Sitz in 4040 Linz, Schulstraße 4, Oberösterreich.

II. Zweck

§ 3 Die Jugendkirche ist ein seelsorglicher Knotenpunkt mit dem Ziel, junge Menschen aus Linz und dem Linzer Einzugsbiet bei der Entwicklung ihrer Lebensmöglichkeiten zu unterstützen, indem sie durch geeignete zeitgemäße Angebote und in einer heutigen Sprache Glaube und Kirche als Entfaltungsraum ermöglicht.

§ 4 Die Jugendkirche übernimmt diese Aufgabe im Auftrag des Bischofs mit Unterstützung der Pfarren bzw. Dekanate der Region Linz+ (Pfarren bzw. Dekanate von Linz mit den angrenzenden Pfarren bzw. Dekanaten Traun und Ottensheim) und orientiert sich dabei an den Grundlinien der Arbeit von Beauftragten für Jugendpastoral

und Jugendleiter:innen der Diözese Linz und am Leitbild der Katholischen Jugend OÖ.

§ 5 Die Arbeit der Jugendkirche realisiert Seelsorge im umfassenden Sinn, da Koinonia, Diakonie, Liturgie und Verkündigung verwirklicht werden.

§ 6 Die Jugendkirche, deren Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

III. Mittel

A. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Zwecks

§ 7 Die Jugendkirche erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch folgende ideelle Mittel:

- a) Sie bietet durch hauptberufliche Jugend-Seelsorger:innen und durch die Möglichkeiten eines Kirchenraums mit angeschlossenen Begegnungsräumen flexible, professionelle und bedarfsorientierte Beratung und Seelsorge für Jugendliche und junge Erwachsene.
- b) Die Maßnahmen bestehen in zeitgemäßen liturgischen/kirchlichen Feiern, spiritueller Bildung, Hilfe in Not-situationen, Gemeinschaftsbildung und Entwicklung von (Jugend-)Kultur, Sport- und Freizeitmöglichkeiten.
- c) Sie entwickelt ihre Methoden und Angebote nach neuen Erkenntnissen weiter und gewinnt diese Erkenntnisse auch selbst ad experimentum.
- d) Sie bindet Jugendliche in die Gestaltung der Angebote ein und eröffnet diesen dadurch persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

§ 9 Sie bietet ihre Leistungen unabhängig von Religionszugehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung und sexueller Orientierung an.

§ 10 Dabei arbeitet die Jugendkirche eng mit den Beauftragten für Jugendpastoral der Region Linz+ sowie mit dem Stadtjugendreferenten bzw. der Stadtjugendreferentin des Teams Jugend und junge Erwachsene der Diözese Linz zusammen.

B Finanzielle Mittel

§ 11 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch

- a) Zuschüsse der Diözese Linz (z.B. aus dem Fonds kirchlicher Jugendzentren oder dem Personalbudget des Fachbereichs Seelsorger:innen in Pfarren, zweckgewidmete Kirchenbeiträge, Mittel des Teams Jugend und junge Erwachsene),
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen,
 - c) Leistungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand,
 - d) Beiträge der Pfarren, Pfarrgemeinden oder Dekanate,
 - e) Spenden, Zuschüsse oder sonstige freigiebige Zuwendungen sowie
 - f) Veranstaltungsbeiträge der Teilnehmer:innen oder
 - g) sonstige Einnahmen
- aufgebracht.

§ 12 Die Jugendkirche ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Zweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie dazu berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und – unter Beachtung dieses Statuts und des Kirchlichen Rechts – zu veräußern.

§ 13 Die Mittel sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und nur für die Zwecke gemäß §§ 3-6 einzusetzen.

IV.Organe

A. Das Kuratorium

§ 14 Das Kuratorium Jugendkirche wird zur Beratung, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes bestellt. Das Kuratorium ist der Vermögensverwaltungsrat gem. can. 1280 CIC.

Zusammensetzung des Kuratoriums

§ 15 Das Kuratorium der Jugendkirche besteht aus neun bis zwölf stimmberechtigten Mitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern.

§ 16 Den Vorsitz führt der/die Geschäftsführer:in des Fonds kirchlicher Jugendzentren und Jugendförderung.

§ 17 Stimmberechtigte Mitglieder sind ex officio:

- a) der/die Geschäftsführer:in des Fonds kirchlicher Jugendzentren und Jugendförderung,
- b) die Pastoralvorständ:innen bzw. Dekanatsassistent:innen der fünf betroffenen Pfarren bzw. Dekanate,
- c) der/die Leiter:in des Fachbereichs Seelsorger:innen in Pfarren bzw. eine von ihm:ihr benannte Person,
- d) der/die Leiter:in des Teams Jugend und junge Erwachsene der Diözesanen Dienste Linz,
- e) ein:e Vertreter:in der Pfarrgemeinde, in der die Jugendkirche angesiedelt ist.

§ 18 Es können durch den/die Vorsitzende:n des Fonds kirchlicher Jugendzentren und Jugendförderung in Rücksprache mit dem/der Leiter:in der Jugendkirche und dem/der Geschäftsführenden des Fonds kirchlicher Jugendzentren und Jugendförderung bis zu drei weitere Personen gem. § 16 dieses Statuts als stimmberechtigte Mitglieder bestellt werden. Bei der Besetzung des Kuratoriums ist auf eine fachliche Ausgewogenheit und

auf die Vertretung der kirchlichen Einheiten im Wirkungsgebiet der Jugendkirche zu achten.

§ 19 Die Funktionsperiode der gem. § 17 bestellten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 20 Der Bischof der Diözese Linz kann nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums einzelne Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen. Eine Abberufung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich.

§ 21 Werden vor Ablauf der Funktionsperiode des Kuratoriums Mitglieder vom Bischof abberufen oder scheiden sie aus anderen Gründen aus, so sind in der gleichen Zahl neue Mitglieder durch den/die Vorsitzende:n des Fonds kirchlicher Jugendzentren zu bestellen. Die Funktionsperiode solcher Mitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der abberufenen oder ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 22 Beratende Mitglieder sind:

- a) der/die Leiter:in der Jugendkirche, gegebenenfalls vertreten durch dessen/deren Stellvertretung;
- b) andere Mitglieder des Vorstands können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden;
- c) verantwortliche Personen u.a. aus den Bereichen der Fachbegleitung, des Controllings und/oder des Rechnungswesens der Diözese Linz hinsichtlich der Rechnungsprüfung.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 23 Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Sicherstellung der Aufgaben der Jugendkirche;
- b) inhaltliche, wirtschaftliche und/oder strategische Beratung;

- c) Beratung im Falle einer maßgeblichen Erweiterung oder Reduktion der Arbeitsschwerpunkte der Jugendkirche;
- d) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gem. § 27 lit. c dieses Statuts;
- e) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gem. § 29 dieses Statuts;
- f) Bestellung der Rechnungsprüfer:innen;
- g) Genehmigung des Jahresplans (Budget) der Jugendkirche, vorbehaltlich der Genehmigung des konsolidierten Jahresplans Fachbereich Seelsorger:innen in Pfarren.
- h) Genehmigung des durch den/die Rechnungsprüfer:in bestätigten Jahresabschlusses der Jugendkirche.
- i) Entlastung des Vorstandes der Jugendkirche;
- j) Beschlussfassung über Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Jugendkirche;
- k) Beschlussfassung bei Veräußerung von Stammvermögen im Sinn der cann. 1291ff CIC;
- l) Zuweisung von Vermögensstücken zum Stammvermögen;

§ 24 Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben in Bezug auf die Jugendkirche unter Berücksichtigung der Interessen der Diözese Linz, insbesondere unter Berücksichtigung der kirchlichen Vorgaben und Leitlinien.

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie Veräußerungen hinsichtlich des Stammvermögens

§ 25 Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der Jugendkirche gelten

- Veräußerungen, sofern der Erlös € 25.000,- übersteigt und nicht im Budget eingeplant ist;

- Annahme von Zuwendungen über € 25.000,-;
- Aufnahme von Belastungen (Kredite, Darlehen, Bürgschaften, Haftungen);
- Ankauf von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sofern deren Preis € 25.000,- übersteigt und nicht im Budget eingeplant ist;
- Abschluss von (Werk-) Verträgen, sofern der Werklohn € 25.000,- übersteigt und nicht im Budget eingeplant ist.

§ 26 Zur rechtsgültigen Veräußerung von Vermögensstücken des Stammvermögens bedarf es gemäß can. 1291 ff CIC – sofern die von der Bischofskonferenz rechtlich festgesetzten Summen überschritten werden – nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Genehmigung des Diözesanbischofs als zuständige Autorität, welcher seinerseits der Zustimmung des Diözesanen Wirtschaftsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf. Bei Überschreiten der Obergrenze gem can. 1292 CIC bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 27 Für die Rechtsgültigkeit betreffend Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung bedarf es nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium gemäß can. 1281 CIC einer schriftlichen Genehmigung durch den Ortsordinarius.

B. Der Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands

§ 28 Der Vorstand der Jugendkirche (auch als Kernteam bezeichnet) besteht aus

- a) dem/der Leiter:in der Jugendkirche
- b) dem/der Stadtjugendreferent:in
- c) zwei bis fünf weiteren hauptamtlichen Beauftragten für Jugendpastoral oder Jugendleiter:innen, die im Einzugsgebiet

der Jugendkirche bei der Diözese Linz beschäftigt sind.

§ 29 Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Leiters bzw. der Leiterin der Jugendkirche die einzelnen Vorstandsmitglieder gem. § 27 lit c) dieses Statuts für jeweils eine Periode von fünf Jahren; Wiederbestellungen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind zulässig. Die bereits ernannten Vorstandmitglieder sind vor Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu hören.

§ 30 Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so sind weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen. Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann durch das Kuratorium nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen:

- a) grober Pflichtverletzung;
- b) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
- c) Verdacht einer strafbaren Handlung (Untreue, betrügerische Krida oder dergleichen);
- d) Zerwürfnisse zwischen Vorstandsmitgliedern, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich machen;
- e) Nichteinholung der Zustimmung bei zustimmungspflichtigen Geschäften.

§ 31 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle Bestimmungen und Beschränkungen einzuhalten, die im Gesetz, im Statut, im diözesanen Regelwerk oder durch Beschluss für den Umfang ihrer Befugnisse festgesetzt sind. Sie haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Jedes Vorstandmitglied ist für die Geschäftsführung der Jugendkirche mitverantwortlich.

Leiter:in der Jugendkirche

§ 32 Der/die Leiter:in ist verantwortlich für die Führung und Entwicklung der „Jugendkirche“. Die Person hat für eine theologisch reflektierte und spirituell verankerte, umfassende, sorgfältige, zweckmäßige und zeitgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sorgen. Sie übt den Vorsitz im Vorstand aus.

Aufgaben des Vorstands

§ 33 Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Tagesgeschäfte unter Berücksichtigung der Vorgaben und Leitlinien, welche in der Diözese Linz maßgeblich sind.

§ 34 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen wurden.

§ 35 In den Wirkungsbereich des Vorstands als Gremium fallen unter Berücksichtigung der Beschlüsse, Vorgaben und Grundlinien der Arbeit von Beauftragten für Jugendpastoral und Jugendleiter:innen der Diözese Linz

- a) die Führung der Geschäfte der Jugendkirche;
- b) die strategische und operative Ausrichtung der Jugendkirche;
- c) die Verwaltung des Vermögens der Jugendkirche;
- d) die Sicherstellung eines den Anforderungen der Jugendkirche entsprechenden Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems.

Beschlüsse im Vorstand

§ 36 Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss, sofern das Gesetz, das Statut oder

die Geschäftsordnung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 37 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Dem/Der Leiter:in kommt darüber hinaus ein aufschiebendes Vetorecht insofern zu, als er/sie Beschlüsse, denen er/sie nicht zugestimmt hat, dem Kuratorium zur Überprüfung vorlegen kann. Schließt sich das Kuratorium den Bedenken des Leiters bzw. der Leiterin an, wird dieser Beschluss nicht rechtskräftig.

§ 38 Weiters kann der/die Leiter:in auch ohne Vorstandsbeschluss für die Mitglieder des Vorstandes handeln, wenn ansonsten ein Schaden für die Jugendkirche entstehen würde.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen

§ 39 Die Jugendkirche wird nach außen rechtsgültig durch den/die Leiter:in und im Vertretungsfall durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 40 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung oder Veräußerungen betreffend Vermögensstücken, welche dem Stammvermögen zugewiesen wurden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit – unbeschadet der entsprechenden kirchenbehördlichen Genehmigung – der Unterfertigung durch den/die Leiter:in und der Gegenzeichnung durch ein anderes Vorstandmitglied.

§ 41 Im eigenen Namen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Jugendkirche (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

Geschäftsordnung

§ 42 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes und auch die Verteilung der Geschäfte festgelegt werden.

C. Der/Die Rechnungsprüfer:in

§ 43 Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 44 Für die Jugendkirche sind zwei Rechnungsprüfer:innen zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch das Kuratorium jeweils für eine fünfjährige Funktionsperiode des Vorstandes. Scheidet ein:e Rechnungsprüfer:in während dieser Periode aus, wird der/die Nachfolger:in bis zum Ende der Funktionsperiode bestellt.

§ 45 Der Jahresabschluss der Jugendkirche wird von dem/der Leiter:in der Jugendkirche innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres erstellt. Er/Sie übermittelt den Jahresabschluss nach Fertigstellung an die Rechnungsprüfer:innen. Diese haben den Jahresabschluss längstens innerhalb von vier Monaten ab dessen Erstellung zu prüfen und dem Vorstand sowie Kuratorium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

V. Berichtspflicht und Rechnungslegung

§ 46 Der/Die Leiter:in berichtet regelmäßig dem Kuratorium sowie der Geschäftsführung des Fonds kirchlicher Jugendzentren und Jugendförderung über die Tätigkeit der Jugendkirche. Weiters ist der Fachbegleitung für Hauptamtliche in der kirchlichen Jugendarbeit jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 47 Die Jugendkirche unterliegt den universal- und partikularkirchlichen Normen des kirchlichen Vermögensrechts samt den darin normierten Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

§ 48 Die Rechnungslegung erfolgt nach den geltenden unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den geltenden Grundsätzen Diözesaner Rechnungslegung (GDR) der Diözese Linz in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Änderung des Statuts oder Auflösung der Jugendkirche

§ 49 Im Falle der Auflösung, des Aufhebung oder des Wegfalls des begünstigten Zweckes iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) der Jugendkirche entscheidet der Diözesanbischof nach Beratung mit dem/der Vorsitzenden des Fonds kirchlicher Jugendzentren über die Verwendung des vorhandenen Vermögens unter Beachtung der Widmung. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Mittel nach Abdeckung der Passiva im Rahmen der Zweckwidmung ausschließlich für die Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden.

§ 50 Die Änderung des Statuts, die Auflösung oder Aufhebung der Jugendkirche erfolgt durch den Diözesanbischof als zuständiger kirchlicher Autorität; unter Einhaltung sämtlicher hierarchischer Beispruchs- und Genehmigungspflichten.

VII. Inkraftsetzung des Statuts und Übergangsbestimmung

§ 51 Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 15. November 2023
Zl. 2023/1966

170. Fusion der Pfarrcaritas Nöstlbach – St. Marien und der Pfarrcaritas Weichstetten mit der Pfarrcaritas St. Marien an der Krems

Auf Wunsch der Pfarre St. Marien und mit Zustimmung der Pfarre Weichstetten ergeht, nach Beratung im Diözesanen Wirtschaftsrat vom 22.9.2023 und dem Erweiterten Bischöflichen Konsistorium vom 24. Oktober 2023, nachfolgendes

Dekret

über die Fusion der Pfarrcaritas Nöstlbach – St. Marien und der Pfarrcaritas Weichstetten mit der Pfarrcaritas St. Marien / Krems

In der Pfarre St. Marien wurde von Bischof Franz Salesius Zauner mit 1. März 1968 die Pfarrcaritas St. Marien / Krems gegründet. In derselben Pfarre wurde von Bischof Maximilian Aichern mit 10. August 1990 die Pfarrcaritas Nöstlbach–St. Marien gegründet.

Im Gebiet derselben politischen Gemeinde St. Marien liegt die Pfarre Weichstetten, in welcher von Bischof Franz Salesius Zauner mit 6. Dezember 1973 die Pfarrcaritas Weichstetten gegründet wurde.

Um die Betriebsführung der von den drei selbständig gegründeten Rechtsträgern geführten Kinderbetreuungseinrichtungen im Gebiet ein und derselben politischen Gemeinde zu vereinfachen, habe ich die Vereinigung der drei Rechtsträger beschlossen und ordne diese mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 wie folgt an:

Vermögen und Schulden, alle Rechte und Pflichten sowie Ziel und Zweck der Pfarrcaritas Nöstlbach-St. Marien und der Pfarrcaritas Weichstetten übertrage ich kraft der mir zustehenden kirchlichen Autorität auf die Pfarrcaritas St. Marien / Krems.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Pfarrcaritas St. Marien / Krems richtet sich nach dem Statut für den Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates (LDBI. 153/2, 2007, Art. 13). Ausdrücklich ermächtige ich die Vertretung der Pfarrcaritas St. Marien / Krems nach Erlass dieses Dekrets im Rahmen der Vorbereitung auf die Fusion und die künftige Betriebsführung auch vorab Vereinbarungen zu unterfertigen, die sich auf den Zeitraum nach 1.1.2024 beziehen.

Möge die rechtliche Vereinbarung der drei Einrichtungen dazu beitragen, den Alltag der Familien und Kinder in den Pfarren St. Marien und Weichstetten zu unterstützen und dazu auch neue Möglichkeiten für die seelsorgliche Begleitung schaffen.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 9. November 2023
ZI. 2023/1946

171. Aussetzung der Rechtskraft mancher der im Diözesanblatt Nr. 169/7 vom 13. Oktober 2023 verlautbarten Fusionsdekrete

Aufgrund fristgerecht eingelangter hierarchischer Rekurse aus einzelnen Pfarren wurde von Bischof Dr. Manfred Scheuer mit Dekret vom 29. November 2023 (Zl. 2023/2050) die Rechtskraft mancher der im Diözesanblatt Nr. 169/7 vom 13. Oktober 2023 verlautbarten Fusionsdekrete vom 29. September 2023 ausgesetzt.

Da, wie in § 1 der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz dargelegt, die Fusion zu den neuen Pfarren im dafür vorgesehenen Gebiet zeitlich in einem Schritt zusammenfallen soll, wird die Rechtskraft

sämtlicher Dekrete im betreffenden Dekanat ausgesetzt, auch wenn Rekurse nur von Personen aus einer oder wenigen Pfarren der betroffenen Dekanate eingebracht wurden.

Betroffen sind die Dekrete betreffend die Pfarren in den Dekanaten Andorf, Frankenmarkt, Ried im Innkreis und Kremsmünster, deren Rechtskraft bis zur Entscheidung des Heiligen Stuhls über die ergangenen Rekurse ausgesetzt wird.

172. Berichtigungen von Fehlern bei der Wiedergabe mancher der im Diözesanblatt Nr. 169/7 vom 13. Oktober 2023 verlautbarten Fusionsdekrete

Beim Dekret über die Aufhebung der Pfarre Enzenkirchen und die Errichtung der Pfarre Pramtal, Art. 60, und beim Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kopfung und die Errichtung der Pfarre Pramtal, Art. 61, wurde in Pkt. 6. irrtümlicherweise „Rainbach im Mühlkreis“ statt „Rainbach im Innkreis“ als Teilgemeinde der künftigen Pfarre Pramtal genannt.

Beim Dekret über die Aufhebung der Pfarre Frankenburg und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt, Art. 69, wurde in Pkt. 3 irrtümlicherweise „Braunau“ statt „Frankenmarkt“ als künftiger Pfarrname genannt.

Beim Dekret über die Aufhebung der Pfarre Neukirchen an der Vöckla und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt, Art. 72, und beim Dekret über die Aufhebung Oberhofen und die Errichtung der Pfarre Frankenmarkt, Art. 73, wurde in Pkt. 5 irrtümlicherweise „Eferdinger Land“ statt „Frankenmarkt“ als künftige Pfarrname genannt.

Beim Dekret über die Aufhebung der Pfarre Altenberg und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte, Art. 80, wurde am Schluss von Pkt. 5 irrtümlicherweise die Wortfolge „Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neuerichteten Pfarre Ennstal bilden.“ abgedruckt.

Beim Dekret über die Aufhebung der Pfarre Kirchschatz und die Errichtung der Pfarre Mühlviertel-Mitte, Art. 87, wurde in Pkt. 7 irrtümlicherweise „Ennstal“ statt „Mühlviertel-Mitte“ als künftiger Pfarrname abgedruckt.

Beim Dekret über die Aufhebung der Pfarre Rohr und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster, Art. 102, wurde am Schluss von Pkt. 6 irrtümlicherweise die Wortfolge „Linz-Hl. Geist, Linz-Pöstlingberg – Lichtenberg, Linz-St. Leopold, Linz-St. Magdalena, Linz-St. Markus und Linz-Stadtpfarre Urfahr, deren Gläubige unter der Hirtensorge des für die Pfarre Urfahrbestellten Pfarrers mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 die neu errichteten Pfarre Urfahr bilden.“ mitabgedruckt.

Beim Dekret über die Aufhebung der Pfarre Sipbachzell und die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster, Art. 105, wurde in Pkt. 6 irrtümlicherweise „Urfahr“ statt „Tassilo-Kremsmünster“ als künftiger Pfarrname genannt.

Bei all diesen Fehlern handelt es sich um Übertragungsfehler, die Originaldekrete sind diesbezüglich richtig ausgestellt.

173. Sei So Frei Adventsammlung 2023

Wort des Bischofs zur Adventsammlung "Stern der Hoffnung" von Sei So Frei – Katholische Männerbewegung in OÖ

„Bildung ist ein Akt der Hoffnung und der Generationensolidarität.“ – Mit dieser Botschaft wendet sich Papst Franziskus am Ende des Jahres 2020 an die UNESCO, die kurz zuvor den Globalen Bildungspakt ins Leben gerufen hatte. Gerade während der Pandemie ist uns einmal mehr vor Augen geführt worden, welch hohen Stellenwert Bildung im menschlichen Leben einnimmt. Auch bei uns war die Schließung der Schulen und die damit verbundene Herausforderung in den Familien eine schmerzliche Erfahrung, die uns schnell gezeigt hat, welche Defizite entstehen, wenn die sonst so selbstverständliche Schulbildung nicht im gewohnten Rahmen möglich ist. Diese für uns damals außergewöhnliche Situation ist in vielen Teilen der Welt Normalität. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (vor allem weiblichen) ist der Zugang zu Bildung und damit zu einer lebenswerten Zukunft aufgrund ihrer prekären Lebenssituationen verwehrt.

„Bildung ist die einzige Chance, das geschwisterliche Beziehungsgeflecht in einer immer mehr gespaltenen und zerrissenen Welt wieder aufzubauen und junge Menschen zu Frieden und zu jenen Wahrheiten hinzuführen, die dem Leben Sinn geben“, das legt uns Papst Franziskus eindringlich ans Herz. Sie ist, so bestätigen auch die Sei-So-Frei-Projektpartner-innen, der beste Weg, dem Elend zu entkommen.

Sei-So-Frei unterstützt mit der heurigen Adventsammlung die „Schulen unterm Schattenbaum“ in Mosambik. Durch die Alphabetisierungskurse in einer der entlegensten Regionen des bitterarmen Landes geht der „Stern der Hoffnung“ für viele auf und der Weg in eine lebenswertere Zukunft wird für alle Generationen ermöglicht. Bildung ist immer ein Akt der Hoffnung, der von der Gegenwart in die Zukunft blickt und der die Solidarität zwischen den Generationen lebendig hält.

Wenn durch die Sei-So-Frei-Partnerorganisation Esmabama in Mosambik Kinder, Jugendliche und vor allem Erwachsene in den „Schulen unterm Schattenbaum“ Lesen, Rechnen, Schreiben und die Amtssprache Portugiesisch erlernen, dann geschieht das, was Papst Franziskus anregt: eine „neue Welle von Bildungsmöglichkeiten“, die auf sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Liebe basieren, wird ins Leben gerufen. Mitten im Busch sind Lehrkräfte aus der Region aus christlicher Solidarität heraus bereit, Menschen, denen aufgrund des jahrelangen Bürgerkriegs bis 1992 und der regionalen Gegebenheiten der Zugang zu einer einfachen Schulbildung verwehrt blieb, Hoffnung auf ein selbstbestimmtes, besseres Leben zu geben. Mit unserer finanziellen Unterstützung ermöglichen wir ihnen, die notwendigen strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Folgen wir der Einladung des Evangeliums, uns solidarisch zu zeigen, und bringen wir den „Stern der Hoffnung“ in Mosambik zum Leuchten. Danke für Ihre Mithilfe!

+ Dr. Manfred Scheuer, Bischof von Linz

Lernen unterm Schattenbaum

40% der erwachsenen Bevölkerung in Mosambik (Afrika) kann weder ihren eigenen Namen lesen oder schreiben, noch einfache Rechenaufgaben lösen. Im dünn besiedelten Süden der Provinz Sofala ist die Situation aufgrund des chronischen Schulmangels verschärft. Nur alle 20-30 km gibt es eine Volksschule, die zu Fuß erreicht werden müsste, weil Straßen bzw. Transportmittel fehlen. Sei So Frei startete daher vor über 20 Jahren mit Alphabetisierungskursen unter freiem Himmel. In 28 „Schulen unterm Schattenbaum“, die stets dort stattfinden, wo Bedarf besteht, holen mehr als 1.100 Personen in dreijährigen Kursen die sechsjährige Volksschule nach. Sie alle arbeiten auf das Ziel hin, endlich Schilder lesen, ein Handy bedienen, Wechselgeld

zählen oder Dokumente unterschreiben zu können. Helfen wir zusammen, damit sie in Freiheit und Würde leben können. Denn zum Lernen ist es nie zu spät!

Bitte unterstützen Sie die Sei-So-Frei-Adventsammlung und führen Sie diese in Ihrer Pfarre durch! Elemente für die Gestaltung verschiedener Gottesdienste, eine PowerPoint-Präsentation mit Fotos u. v. m. können Sie auf: <https://www.seisofrei-ooe.at/advent2023> herunterladen. Kostenlose Materialien wie Plakate erhalten Sie bei Sonja Hainzl im Sei-So-Frei-Büro: 0732 / 7610 3463, office@seisofrei-ooe.at. Ein herzliches Dankeschön!

Sei-So-Frei-Spendenkonto: IBAN: AT30 5400 0000 0069 1733; Verwendungszweck: 42304 – Adventsammlung 2023; Spenden sind steuerlich absetzbar!

174. Kollekte für den Maria Empfängnis Dom

Zum Patrozinium unseres Mariendoms am 8. Dezember bitten wir die Pfarren und Seelsorgestellen wieder sehr herzlich um die Durchführung der Kollekte als Beitrag zur Erhaltung unserer Kathedrale.

Für die Kollekte wurde an die Pfarren ein Erlagschein ausgeschickt. Wir ersuchen, diesen zur Einzahlung zu verwenden.

175. Personen-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen

Am 28. November 2023 wurden von Herrn Diözesanbischof Dr. Manfred Scheuer diözesane Ehrenzeichen an folgende Personen verliehen:

Die Severinmedaille erhielten:

Mag.^a Sandra Bötscher, Goldwörth
Manuela Brandt, Regau
Josef Dämon, Schwanenstadt
Dr. Otmar Eckhart, Leonstein
Ursula Entholzer, Hartkirchen
Maria Ertl, Zell an der Pram
Erika Hacklmair, Mining
Manfred Herndler, Leonstein
Kurt Hinterberger, Hartkirchen
Ulrike Lahnsteiner, Ebensee

Paul Lüftinger, Ebensee
Johann Oberascher, Frankenmarkt
Wilhelmine Obermayr, Haid
Maria Promberger, Ebensee
Alois Weißenböck, Grünbach
Ursula Zwielehner, Katholisches Bildungswerk OÖ.

Vorab erhalten hat die Severinmedaille:
Mag. Klaus Peter Aschauer, Hallstatt

Die Florianmedaille erhielt:

Prof. Wolfgang J. Bandion,
 Militärordinariat
Franz Lahnsteiner, Ebensee
Dr.ⁱⁿ Brigitte Loderbauer, Forum St. Severin.

Diözesane Aufgaben

Dompropst Msgr. Lic. Wilhelm Vieböck wurde mit 1. Oktober 2023 für drei weitere Jahre als Bischofsvikar für pastorale Aufgaben bestätigt.

Veränderungen in den Pfarren

Dekanat Altenfelden

MMag. Helmut Außerwöger, Pfarrassistent in St. Martin, übernimmt mit 01.10.2023 zusätzlich die Aufgabe als Dekanatsassistent.

GR Mag. Florian Sonnleitner OPraem wird mit 31.10.2023 als Dechant im Dekanat Altenfelden entpflichtet.

Propst Prälat Johann Holzinger CanReg wird mit 01.11.2023 mit Aufgaben des Dechants im Dekanat Altenfelden betraut.

Dekanat Bad Ischl

Gschwandt

Mag. Thomas M. Adamu, Pfarrmoderator von Gschwandt und Kurat von Altmünster wird mit 31.10.2023 als Pfarrmoderator und mit 13.12.2023 als Kurat entpflichtet und kehrt wieder in seine Heimat Nigeria zurück.

DI Mag. P. Johannes Rupertsberger OSB, Kurat im Dekanat Gmunden wird mit 01.11.2023 zum Pfarrmoderator von Gschwandt, in Nachfolge von Mag. Thomas M. Adamu bestellt.

Pfarre EferdingerLand

Martina Wöss schließt ihre Berufsbegleitende Pastorale Ausbildung ab und ist ab 01.09.2023 Pastoralassistentin in Ausbildung in der Pfarre EferdingerLand.

Pfarre Ennstal

Cornelia Kreuzel beendet mit 31.10.2023 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Jugendpastoral und in der Diözese.

Dekanat Gallneukirchen

Mag.^a Bettina Groß-Madlmair übernimmt ab 01.10.2023 als Seelsorgerin Aufgaben im Dekanat. Sie bleibt vorerst weiterhin Pastoralassistentin in Schloss Haus und im KUK MedCampus; letztere Aufgabe beendet sie mit 30.11.2023.

Pregarten

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Claudia Scherrer beendet ihren Dienst als Pastoralassistentin in Pregarten und ist ab 01.10.2023 ausschließlich im KUK MedCampus tätig.

Wartberg

Mag. Franz Küllinger beendet mit 31.12.2023 seinen Dienst als Pfarrassistent und geht in Pension.

Dekanat Gmunden

Simon Peter Mwanje wird mit 01.11.2023 zum Kurat im Dekanat Gmunden bestellt.

Bad Wimsbach-Neydharting

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Ursula Putz beendet mit 31.08.2023 ihre Tätigkeit als Pfarrassistentin und wechselt in die Krankenhausseelsorge.

Dekanat Kremsmünster

DI Mag.^a Christa Meuwissen beendet mit 31.08.2023 ihre Aufgabe als Dekanatsassistentin und übernimmt die Verantwortung für das Forschungsprojekt „Altenpastoral“. Sie ist weiterhin in der Altenheim-Seelsorge in Bad Hall und Schloss Hall und in der Pfarre Steinbach / Steyr tätig.

Steinhaus

Bernadette Aichinger OSB beendet mit 31.12.2023 ihren Dienst als Pfarrassistentin.

Dekanat Linz-Mitte

Elisabeth Knapp-Leonhartsberger, Altenheim-Seelsorgerin in Ansfelden-Haid und Leonding, übernimmt mit 01.09.2023 diese Aufgabe auch im Sonnenhof Freinberg.

Dekanat Linz-Süd

Mag.^a Elisabeth Greil, Pastoralassistentin in Linz-St. Michael sowie Dekanatsassistentin, übernimmt mit 01.09.2023 zusätzlich die Funktion als Referentin im Fachbereich Ehrenamt und Pfarrgemeinde.

Mag. Dr. Josef Hansbauer übergibt mit 01.12.2023 die Leitung des KidsZentrums Turbine an **Sophie Mayr** und bleibt als Jugendleiter im Jugendzentrum.

Dekanat Perg

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Pauline Fröschl, Pastoralassistentin in Naarn und Mitterkirchen, betreut ab 01.09.2023 zusätzlich das Dekanatsprojekt „Begräbnis- und Taufpastoral“.

Daniel Kaun, Beauftragter für Jugendpastoral im Dekanat Perg, übernimmt ab 01.10.2023 zusätzlich die Verantwortung für das Dekanatsprojekt „Schulpastoral“.

Baumgartenberg

Mag.^a Kathrin Waser BA wird ab 03.01.2024 während ihrer Karenz geringfügig als Pastoralassistentin tätig sein.

*Dekanat Ried im Innkreis*Ried im Innkreis

Mag.theol. Alex Bukenya Matovu begann mit 01.09.2023 das Pastorale Einführungsjahr in der Pfarre Ried im Innkreis.

Riedberg

Manfred Anzinger, Pastoralassistent und Altenheimseelsorger, geht mit 31.01.2024 in Pension.

Dekanat Sarleinsbach

Mag. Severin Falkinger, Pädagogischer Mitarbeiter im Dekanat Sarleinsbach, ist ab 01.10.2023 zusätzlich Vernetzungsverantwortlicher für die Region Oberes Mühlviertel. Er beendet hierfür seine Aufgabe als Pädagogischer Mitarbeiter im Dekanat St. Johann.

Pfarre Schärding

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Adelheid Schrattecker beendet mit 31.12.2023 ihren Dienst als Seelsorgerin und geht in Pension.

Dekanat Schwanenstadt

Mag. Thomas Eder, Jugendleiter im Jugendzentrum youX, beendet mit 31.10.2023 seine Teilanstellung im Treffpunkt mensch&arbeit und wechselt in den Schuldienst.

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Grurl, Pfarrassistentin in Ungenach, übernimmt ab 01.10.2023 zusätzlich Aufgaben als Krankenhauseelsorgerin in Vöcklabruck.

Dekanat St. Johann am Wimberg

MMag. Michael Mitter BSc, bisher Pastoralassistent in Oberneukirchen, Traberg, Waxenberg und Zwettl/Rodl, wechselt mit 01.09.2023 als Pastoralassistent mit Leitungsaufgaben auf die Dekanatsebene.

Carola Thier-Grasböck BA kehrt mit 29.09.2023 als Beauftragte für Jugendpastoral aus der Karenz zurück. Sie folgt auf **Mag. Severin Falkinger**, der zusätzlich zu seiner Anstellung im Dekanat Sarleinsbach Vernetzungsverantwortlicher für die Region Oberes Mühlviertel wird.

*Dekanat Steyr*Steyr-Ennsleite

Dipl.-PAss. Klaus Peter Grassegger übernimmt ab 01.10.2023 die Funktion als Pfarrassistent in Vertretung von Angelika Paulitsch, die in Bildungskarenz ist.

Dekanat Traun

Mag.^a Petra Gstöttner-Hofer beendet ihre Aufgabe als Frauenbeauftragte und Gleichstellungsreferentin und ist ab 01.12.2023 ausschließlich als Seelsorgerin und Grundfunktionsbeauftragte in der neuen Pfarre TraunerLand tätig.

D e k a n a t U n t e r w e i ß e n b a c h

Kaltenberg

Mag. Martin Truttenberger, Pfarrer von Schönau und Pierbach wird mit 31.12.2023 als Pfarrprovisor von Kaltenberg entpflichtet.

KonsR Mag. Johann Resch, Pfarrer in Bad Zell, (noch Pfarrmoderator von Wartberg ob der Aist und Hagenberg) wird mit 01.01.2024 zum Pfarrprovisor von Kaltenberg bestellt.

D e k a n a t W e l s

Birgit Krenn MA übernimmt mit 01.09.2023 die Leitung des Jugendzentrums KernZone, in Nachfolge von **Mag. Christoph Burgstaller**, dem neuen Leiter des Bildungshauses Schloss Puchberg.

Cathrine Chmel-Gregora tritt mit 01.10.2023 ihren Dienst in der Jugendpastoral im Dekanat und im Jugendzentrum KernZone an.

MMag.^a Iris Gumpenberger, Pastoralassistentin in der Pfarre Wels-Hl. Familie, übernimmt mit 01.11.2023 zusätzlich Stunden im Dekanatsprojekt „Nachgehende Seelsorge“.

V e r s t o r b e n

Diakon Mag. Berthold Seidl

Berthold Seidl, emeritierter Diakon in der Pfarre Aschach an der Steyr, ist am 11. November 2023 im 61. Lebensjahr im Pyhrn-Eisenwurz Klinikum Steyr verstorben.

Berthold Seidl wurde am 21. März 1963 in Steyr geboren. Nach seinem Studium der Fachtheologie und selbstständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Hochschule Linz (heute Katholische Privat-Universität Linz) begann er 1987 als Pastoralassistent und Religionslehrer in Bad Ischl zu arbeiten. Von 1993 bis 1998 war er Pastoralassistent in Sierninghofen-Neuzeug und zugleich von 1993 bis 2008 als Religionslehrer in Sierning tätig. 1998 wurde er zum Pfarrassistenten in Aschach an der Steyr bestellt. Über 23 Jahre

hat Berthold Seidl in dieser Pfarre und im Seelsorgeraum Steyr segensreich gewirkt, bevor er 2021 vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen in Pension gehen musste.

2011 begann er die Ausbildung zum Diakon. Am 5. Jänner 2014 wurde er durch Diözesanbischof Ludwig Schwarz zum Ständigen Diakon für die Pfarre Aschach an der Steyr geweiht. Seinen diakonalen Dienst hat er neben seiner beruflichen Funktion als Pfarrassistent viele Jahre zum Wohl der Mitmenschen ausgeübt. Die Tauf-, Firm- und Ehepastoral, besonders die Pfarrcaritas und der Besuchsdienst/Spendung der Krankenkommunion bei den alten und kranken Mitmenschen, waren ihm immer ein großes Anliegen. In der Verkündigung war er ganz nah am aktuellen Geschehen.

Seine Krebserkrankung hat er in den letzten drei Jahren mit Unterstützung durch seine Familie mit Geduld getragen. Berthold Seidl hinterlässt seine Frau Agnes und die erwachsenen Kinder Sarah und David.

Das Requiem wurde am Freitag, 24. November 2023 in der Pfarrkirche Steyr-Christkindl gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Pfarrfriedhof Christkindl.

Professor em. Mag. Franz Ecker

Mag. Franz Ecker, emeritierter Professor der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich, ist am 29. Oktober 2023 im 84. Lebensjahr verstorben.

Franz Ecker wurde am 4. Juni 1940 in Dietach geboren. Nach der Matura am Bischöflichen Gymnasium Petrinum trat er in das Linzer Priesterseminar ein und wurde am 29. Juni 1964 im Mariendom Linz zum Priester geweiht. Nach verschiedenen Kooperatorposten war er Subregens (1968 bis 1973) im Priesterseminar Linz und Religionslehrer am Akademischen Gymnasium sowie am Gymnasium Hamerlingstraße tätig. Nach Beendigung

seines priesterlichen Dienstes 1974 blieb er weiterhin als Religionslehrer der Kirche und der Diözese Linz verbunden.

Seine weitere berufliche Laufbahn als Religionslehrer führte ihn auch an das Gymnasium für Berufstätige, an das Religionspädagogische Institut und ab 1983/84 an die Pädagogische Hochschule Oberösterreich. Ab 1988 unterrichtete er dort bis zu seiner Emeritierung das Fach Religionspädagogik.

Das Bischöfliche Schulamt würdigt ihn als ausgezeichneten Religionslehrer, welcher große Verdienste als Ausbilder der Junglehrer geleistet hat. Mit seinen hervorragenden fachlichen Kenntnissen war er Vorbild für eine mustergültige lebens- und zeitnahe Unterrichtsgestaltung der Weitergabe der christlichen Botschaft. Seine vielfachen Kompetenzen brachte er auch in der Ökumenischen Kommission sowie in die Interdiözesane Lehrbuchkommission ein.

176. Hinweise und Termine

• Kirchliche Statistik

Die Fragebögen für die kirchliche Statistik werden vom Bischöflichen Ordinariat per Link in einem E-Mail an die Pfarren übermittelt. Es wird gebeten, die Zählbögen bis zum 31. Jänner 2024 auszufüllen.

• Firmtermine melden

Es wird ersucht, alle bereits vereinbarten Firmtermine für 2024 – Pfarrfirmungen und öffentlichen Firmungen – zwecks Koordination und Erstellung des Firmplakats möglichst bis Jahresende an das Bischöfliche Ordinariat Linz zu melden, soweit das nicht ohnehin schon erledigt wurde. E-Mail.: ordinariat@dioezese-linz.at

• Sprechtag des Diözesanbischofs für Priester und Diakone

Bischof Dr. Manfred Scheuer hat in seinem Kalender für das erste Halbjahr 2024 wieder einige Termine für Gespräche mit Priestern und Diakonen reserviert. Es wird gebeten, sich auch für die unten angeführten Sprechtag vorher im Sekretariat telefonisch anzumelden: 0732/77 26 76 - 1121

25. Jänner, 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr
 8. Februar, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 26. März, 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 23. April, 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr
 8. Mai, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 4. Juni, 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr

• Urlaubsvertretungen aus dem Ausland

Auch heuer haben sich von römischen Instituten Priesterstudenten aus Afrika und Asien für eine Ferienvertretung vor allem in den Monaten Juli und August beworben. Wer an einer derartigen Aushilfe interessiert ist, möge sich **bis spätestens 31. Jänner 2024** schriftlich an den Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren (Mail: christina.huemer-fistelberger@dioezese-linz.at) wenden und auch den gewünschten Zeitraum bekannt geben. Die Einteilung sollte möglichst monatsweise erfolgen.

Pfarren, die selber eine mehrwöchige Urlaubsvertretung mit einem auswärtigen Priester vereinbaren, sollen dies ebenfalls beim Fachbereich Priester und Diakone in Pfarren melden. Entsprechend der Rückmeldungen aus den Pfarren, sollte der Ferienpriester ein zertifiziertes Sprachniveau von mind. Deutsch B1 nachweisen können.

• Zeitgerechte Übermittlung von Ansuchen

Das Bischöfliche Ordinariat ersucht um zeitgerechte Übermittlung von Ansuchen, da mit Erledigungsfristen von bis zu drei Wochen gerechnet werden muss.

- **Adressänderung Pfarre Braunau**

Die Pfarre Braunau hat den Standort der Pfarrbüros verlegt. Die neue Postanschrift lautet: Pfarre Braunau, Pfarrhofstraße 1, 5274 Burgkirchen

- **Pfarrnen unterstützen aus ihrem Budget Projekte der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit**

Die Diözese Linz stellt gemäß Synodenbeschluss (1970) aus dem jährlichen Budget 1% für Weltkirche und Entwicklungsförderung zur Verfügung. Seit damals leisten auch die Pfarren einen wertvollen Beitrag aus ihren Budgetmitteln für diese Anliegen. In Zeiten multipler Krisen, dürfen wir auch besonders auf den Blick zu den Menschen im globalen Süden nicht vergessen. So ist Ihre Unterstützung doppelt gefragt, auch wenn wir wissen, dass es für Sie in diesen Zeiten auch nicht leicht ist! Herzlichen Dank!

Bitte verwenden Sie für die Überweisung die Kontodaten „Weltkirche“ BIC: RZOOAT2L, IBAN: AT44 3400 0000 0121 1200, Verwendungszweck „Pfarrbudget für Weltkirche“. Im Laufe des Dezembers erhalten Sie auch noch eine postalische Aussendung zu diesem Thema in Ihre Pfarre/Pfarrgemeinde.

Informationen über die Verwendung der Pfarrbeiträge finden Sie unter: <https://www.dioezese-linz.at/welthaus> oder per Mail oder Anruf bei Thomas Banasik: thomas.banasik@dioezese-linz.at, Tel. 0732/7610-3270.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Unterstützung!

Mag. Matthäus Fellingner (Vorsitzender) und Thomas Banasik (Geschäftsführer)

Welthaus der Diözese Linz

- **Epiphanie-Kollekte am 06. Jänner 2024 Beten und Spenden für Seminaristen aus 3 Kontinenten**

„Wer zum priesterlichen Dienst berufen ist, ist nicht Herr über seine Berufung, sondern Verwalter eines Geschenks, das Gott ihm anvertraut hat zum Wohl des ganzen Volkes, ja sogar aller Menschen.“ (Papst Franziskus)

Im Jahr 1890 hat Papst Leo XIII. zum ersten Mal zur sogenannten Epiphanie-Kollekte für die Befreiung der Sklaven in Afrika aufgerufen. Seither gibt es diese Kollekte, die nach der Gründung der Päpstlichen Missionswerke im Jahr 1922 in eine Sammlung zur Ausbildung von Priestern in den Ländern des Globalen Südens umfunktioniert wurde. Die Priestersammlung ist somit die älteste von Rom ausgerufene Kollekte der Weltkirche und wird jedes Jahr am 6. Jänner, am Festtag der „Erscheinung des Herrn“, organisiert. Wie es im Kollektenkalender der Diözese Linz steht, wird an diesem Tag für Missio - die Päpstlichen Missionswerke in Österreich - gesammelt.

Die Kirchensammlung am 6. Jänner ist unabhängig von der Haussammlung der Sternsinger (Dreikönigsaktion) und soll an Missio zur Gänze überwiesen werden. Diese Vereinbarung wurde von Missio und der Dreikönigsaktion so getroffen.

Geistliche Berufungen tragen die karitative Dynamik der Kirche: Priester in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas sind wichtig für den sozialen Zusammenhalt der Gemeinden und Dörfer, denn sie betreuen Kindergärten, Schulen, Waisenhäuser, Krankenhäuser und engagieren sich für die Ausgegrenzten und Armen. Sorgen wir dafür, dass nicht eine einzige Berufung aus finanziellen Gründen oder Platzmangel abgewiesen wird.

Das Team von Missio- Papstliche Missionswerke bedankt sich im Vorhinein fur jede geistliche und finanzielle Unterstutzung. Materialien zur Vorbereitung der Priestersammlung 2024 sind wie immer online unter

www.missio.at/Priestersammlung zu finden.

Fur die Uberweisung der Spenden verwenden Sie bitte dieses Konto:

Empfanger: Missio Papstliche Missionswerke

IBAN: AT96 6000 0000 0701 5500

Fur nahere Informationen steht Ihnen das Team Missio - Diozesandirektion Linz gern zur Verfugung: Telefon 0732/79800-1390 oder per E-Mail: ooe@missio.at

• **Osthilfe-Sammlung 4. Februar 2024: Osthilfe-Fonds und Caritas Obersterreich unterstutzen soziale und pastorale Projekte in Mittel- und Osteuropa**

Die Kirche im Osten Europas braucht unsere Solidaritat - besonders jetzt!

Am Sonntag, den 4. Februar 2024 bitten der Osthilfe-Fonds und die Caritas Obersterreich gemeinsam um Unterstutzung fur Menschen in Mittel- und Osteuropa.

Aus den Mitteln der Osthilfe-Sammlung werden pastorale Aufgaben wie kirchliche Jugendarbeit, Ausbildung von Freiwilligen in den Pfarren und soziale Projekte wie Einrichtungen fur besonders benachteiligte Kinder, alte Menschen oder Armenkuchen finanziert.

In den Partnerdiozesen in Belarus ist die Situation nach wie vor sehr schwierig. Die Kirche ist fur viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein sicherer Ort. „Die Menschen kommen zu uns und mochten nur in der Sakristei mit uns reden. Dort haben sie keine Angst.“, erzahlt uns ein junger Ordenspriester. In kirchlichen Zentren wie dem Haus der Barmherzigkeit sudlich von Minsk helfen Ordensschwestern und

Freiwillige allen, die Hilfe brauchen: Alleinstehenden alten Menschen, wohnungslosen Menschen, Kindern mit Behinderungen, Frauen in Krisensituationen... ob sie nun ein Gesprach brauchen, beten mochten oder Hunger haben.

Auch in den anderen Partnerdiozesen Mostar und Alba Iulia bleiben die Herausforderungen gro. Ahnlich wie bei uns sind die Auswirkungen der Pandemie und des Kriegs in der Ukraine vielfach in der Gesellschaft zu spuren. Im Haus der Gemeinschaft der Helferinnen im ostlichen Siebenburgen konnen vor allem Frauen Ruhe finden und Kraft tanken – bei vielfaltigen Angeboten. „Die Anzahl der Frauen, die zu uns kommen und von hauslicher Gewalt betroffen sind, ist gestiegen“, erzahlt Schwester Rita.

Der Osthilfe-Fonds und die Internationale Hilfe der Caritas bitten Sie, diese Sammlung in Ihrer Pfarre gerade auch in dieser herausfordernden Zeit zu unterstutzen! Der Bestellbrief fur Materialien ergeht an alle Pfarren. Mitarbeiter*innen der Internationalen Hilfe / des Osthilfe-Fonds informieren im Sammlungszeitraum gerne im Rahmen von Gottesdiensten und Veranstaltungen genauer uber die Arbeit der Caritas und des Osthilfe-Fonds und die pastoral-soziale Situation in den Partnerdiozesen.

Cari:talks 2024 „Weil unter Trummern auch die Kindheit begraben wird“

Auch in diesem Jahr wird es wieder einen Online-Informationsabend zur Sammlung geben! Nahere Informationen dazu gibt es im Janner auf unserer Homepage.

Auskunft unter 0676/8776 2162 / Sigried Spindlbeck bzw. internationale.hilfe@caritas-ooe.at oder osthilfefonds@dioezese-linz.at.

- **Feier der Zulassung zur Taufe**

Die Feier der Zulassung erwachsener Taufwerber:innen zur Taufe bzw. zu den Initiationssakramenten findet am **Freitag, 22. März 2024, um 19.30 Uhr im Mariendom** in Linz statt.

Wenn Sie in der Pfarre erwachsene Taufwerber:innen begleiten und diese an der Feier der Zulassung teilnehmen möchten, bitten wir Sie um frühzeitige Anmeldung (spätestens aber bis 8. März 2024) im Bischöflichen Ordinariat, 0732/772676 - 1135, ordinariat@dioezese-linz.at.

Wir bitten aus organisatorischen Gründen um strikte Einhaltung des Anmelde-schlusses, da nach diesem keine Meldungen mehr angenommen werden können!

Für die Anmeldung benötigen Sie:

- Anmeldung mit Namen (Kennzeichnung „Herr“ / „Frau“), Vorname, Geb. Datum, Pfarre, Anzahl der Begleitpersonen;
- ein ausgefülltes und vom zuständigen Seelsorger / der zuständigen Seel-sorgerin unterschriebenes Katechume-nenprotokoll;
- im Rahmen der Feier werden Glaubenszeugnisse der Taufwerber:innen anonymisiert vorgestellt, dafür benötigen wir auf einer halben A4-Seite zusammengeschrieben, warum sich die Taufwerber: innen taufen lassen wollen bzw. warum sie Christ:innen werden wollen. Aus den einzelnen Glaubens-zeugnissen der Taufwerber:innen wird dann Angelika Danner Sätze zusammenstellen, die sie im Rahmen der Feier vortragen wird (ohne die Namen dazu zu sagen). Bitten daher die Glaubenszeugnisse an Angelika Danner zu schicken.

Gerne unterstützten wir Sie auch bei Fragen rund um Vorbereitung, Begleitung und Gestaltung eines Katechumenatsweges.

Mag.a Angelika Danner, Stadtpfarre Linz; angelika.danner@dioezese-linz.at; 0676/8776 5689.

- **Predigtausbildung für Wort-Gottes-Feier-Leiter:innen 2024**

Gottes tröstendes, aufrichtendes und befreiendes Wort für die Menschen, die gemeinsam Gottesdienst feiern, aufschließen: dazu will dieser von der Fachstelle Liturgie angebotene Kurs vielfältige Hilfen und Hintergründe bieten. Wer regelmäßig Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen leitet und biblische Lesungen auslegt, ist herzlich eingeladen. Nähere Informationen und Anmeldemöglichkeiten unter dem folgenden Link:

<https://www.dioezese-linz.at/institution/8039/article/140463.html>

- **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

In der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz sind zuletzt erschienen:

- Apostolisches Schreiben Laudate Deum von Papst Franziskus an alle Menschen guten Willens über die Klimakrise (VAS Nr. 238)
- Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio. Vos estis lux mundi von Papst Franziskus (VAS 239)

Die Dokumente können im Internet bestellt werden und stehen auch zum Download bereit:

<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls.html>

- **Erscheinungstermine des Linzer
Diözesanblattes 2024**

Das Diözesanblatt ist im Jahr 2024 zu folgenden Terminen vorgesehen: 1. Februar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 1. Dezember.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Dezember 2023

MMag. Christoph Lauermaun MA
Ordinariatskanzler

em. Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz,
Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz